



# N'ius

Neues aus der Berner Justiz  
Nouvelles de la Justice bernoise

Heft 21 – Dezember 2017  
21<sup>ème</sup> livraison – décembre 2017

**Herausgeberin:**

Weiterbildungskommission der Berner Justiz

**Edition:**

Commission pour la formation continue  
de la justice bernoise

Annemarie Hubschmid Volz, Oberrichterin, Vorsitz

Ronnie Bettler, Gerichtspräsident

Manuel Blaser, Gerichtspräsident

Marko Cesarov, Staatsanwalt

Evelyne Halder, Gerichtsschreiberin

Christoph Hurni, Oberrichter

Christian Josi, Oberrichter

Peter M. Keller, Verwaltungsrichter

Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin

Antonietta Martino Cornet, Leiterin Human Resources, Justizleitung des Kantons Bern

Marguerite Ndiaye, Gerichtsschreiberin

Daniel Peier, Justizinspektor

Thomas Perler, Staatsanwalt

Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt

**Sekretariat/secrétariat:**

Sandra Gyger, Obergericht Kanton Bern,

Hochschulstrasse 17, 3001 Bern

(031 635 48 77, [weiterbildung.og@justice.be.ch](mailto:weiterbildung.og@justice.be.ch))

**Redaktor/rédacteur BE N'ius:**

Thomas Perler, Staatsanwalt, Amthaus, 3011 Bern

([thomas.perler@justice.be.ch](mailto:thomas.perler@justice.be.ch))

# Inhaltsübersicht • Table des matières

- 3** Die Ecke des Redaktors  
Le coin du rédacteur
  
- 5** Kursprogramm 2018  
Programme des cours 2018
  
- 18** Neues aus dem Bundeshaus  
Des nouvelles des autorités fédérales
  
- 23** Neue Gesichter in der Justiz
  
- 27** Philip Karnusian  
Aktuelles aus der Praxis – CBD-Hanf
  
- 29** Interview des Redaktors mit Frau Dr. Kathrin Arioli, Generalsekretärin des Obergerichts
  
- 33** Interview des Redaktors mit Staatsanwalt lic. iur. Urs Müller, Staatsanwaltschaft Basel Stadt,  
Abteilung Wirtschaftsdelikte
  
- 36** Publikationen aus unseren Reihen  
Publications émanant de membres de la justice bernoise



# Die Ecke des Redaktors

## Le coin du rédacteur

Liebe Kolleginnen und Kollegen  
Liebe Leserinnen und Leser

Wenn in den Lauben von Bern «el condor pasa» erklingt, aber nicht von Simon&Garfunkel gesungen wird, sondern von farbenfroh gewandeten, südamerikanischen Männern mit blauschwarzem Haar, dann kann man sicher sein: Es ist wieder einmal Herbst und wird langsam Winter. Wem das Lied gefällt, wirft eine Münze in den runden Andenhut oder kauft sich sogar eine der neben der Panflöte aufgereihten CDs. Zwar ohne zu singen, aber dafür mit einem herzlichen Morgengruss und einem «schönen Tag noch» steht dann auch gleich der nächste Bittsteller um die Ecke. Auch er erhält überflüssiges Münz in seinen Becher. Die kälteren Tage sind eben irgendwie besser geeignet, um sich Hüte oder Becher füllen zu lassen. Wir sind offener für die Bedürfnisse hungerleidender Musikanten, frierer Bettler und neben ihnen eingerollter Hunde. Sie tritt danneben beim Einen oder der Anderen von uns zu Tage: Diese Angewohnheit, als besser Gestellte dem schlechter Gestellten etwas von unserem monetären Überlauf abzugeben. Ob Almosen in die offene Hand des Bettlers auf der Treppe zum Bahnhofabgang, oder Obolus für eine musikalische Darbietung in den zugig gewordenen Laubengängen: Es riecht schon fast etwas nach Lebkuchen, ganz sicher aber nach Maroni und wir besinnen uns hoffentlich auf all die damit verbundenen Geschichten, die uns saisongerecht gerade zu solch mitmenschlichem Tun anspornen.

Weder besonderer Ansporn noch Obolus waren nötig, um die Autorinnen und Autoren unserer neuesten Ausgabe BE N'ius zu Beiträgen zu motivieren, die mehr als einen Münzenwurf verdient hätten. Gleich zweimal in Form eines Interviews wurde Rede und Antwort gestanden. Einmal von Frau Dr. Kathrin Arioli, die 2011 gemäss NZZ als «Feministin mit Sachverstand» den Kanton Zürich verliess und nach einem Abstecher in Zug bei uns am Obergericht vier Jahre als Generalsekretärin amtierte. Jetzt steht die Rückkehr nach Zürich an; Frau Arioli wird in der Limmatstadt per Februar 2018 neue und auch erste Staatsschreiberin – spannend, was sie zu vier Jahren Arbeit am Berner Obergericht und zu ihrer Zukunft zu erzählen hat.

Chères Collègues, chers Collègues,  
Chères Lectrices, chers Lecteurs,

Lorsque nous entendons la mélodie de «el condor pasa» sous les arcades de la vieille ville de Berne, chantée non pas par Simon & Garfunkel, mais par quelques compères sud-américains hauts en couleurs aux cheveux noirs bleutés, nous pouvons être sûrs d'une chose: nous sommes en automne et l'hiver n'est pas loin. Celles et ceux qui apprécient la chanson jettent une pièce dans le chapeau andin posé par terre, voire achètent un des CDs empilés à côté de la flûte de pan. A proximité, nous rencontrons un autre personnage emblématique; il ne chante pas, mais salue chaleureusement les gens déjà tôt le matin et leur souhaite une bonne journée. Lui aussi reçoit la monnaie surnuméraire des passants dans son gobelet. Les jours plus froids se prêtent indéniablement mieux au remplissage des chapeaux et autres récipients destinés aux pièces de monnaie. A cette période de l'année, nous sommes plus réceptifs aux besoins des musiciens de rue affamés, des mendiants grelottants et de leurs chiens recroquevillés à leurs côtés, et notre propension à céder aux moins bien nantis une petite portion de notre bien-être financier se manifeste. Qu'il s'agisse d'une aumône déposée dans la main du mendiant sur les escaliers de la gare ou d'une obole versée à l'auteur d'une prestation musicale sous une arcade venteuse, les odeurs des pains d'épice et des châtaignes se font gentiment sentir dans l'air glacial de nos rues et nous poussent à exécuter ces gestes bienveillants propres à cette saison.

Point n'était toutefois besoin d'une obole ou d'un stimulant particulier pour motiver les contributrices et contributeurs à cette nouvelle édition de BE N'ius, alors même qu'elles et ils mériteraient pour leurs articles bien plus qu'une petite piécette. Une d'entre elles et un d'entre eux se sont prêtés au jeu des questions et réponses dans le cadre d'interviews. Il s'agit d'une part de Kathrin Arioli, Dr. en droit, qui a été qualifiée en 2011 par la NZZ de «Feministin mit Sachverstand» et avait quitté à cette époque le canton de Zurich pour, après un petit détour par Zoug, assumer pendant quatre ans la fonction de Secrétaire générale chez nous à la Cour suprême. Elle va maintenant nous quitter pour retourner sur les bords de la Limmat et officier dès février 2018 en tant que nouvelle – et première – Chancelière d'Etat du canton de Zurich, et nous raconte ses expériences vécues pendant quatre ans à la Cour suprême et ses perspectives d'avenir.

Dann gibt auch Urs Müller, Staatsanwalt bei der Abteilung Wirtschaftsdelikte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, in Interviewform sachkundige Auskunft über ein Thema, zu welchem er anlässlich einer Veranstaltung der Weiterbildungskommission der Berner Justiz im Sommer dieses Jahres referiert hat: Über Delikte im Bereiche des Sozialversicherungs- und Sozialhilferechts. Wertvolle Tipps eines Spezialisten in einem Spezialgebiet des Strafrechts für alle, die sich den Gang an den Kurs im Juni, aus welchen Gründen auch immer, nicht leisten konnten. Einen überaus praktischen Überblick gibt uns schliesslich Philipp Karnusian, Staatsanwalt aus der Region Bern-Mittelland, mit seinem Beitrag über ein Kraut, das uns im Moment mehr Schwierigkeiten bereitet, als dass es Remedium gegen irgendetwas wäre: Der CBD-Hanf. Und schliesslich stellt BE N'ius erneut viele neue Gesichter vor, die Ihnen allen in der Berner Justiz künftig begegnen können oder sogar auch schon begegnet sind.

Nicht alles, was nach einer Münze verlangt, muss auch gut klingen. Und auch, was nichts kostet, kann sehr lesenswert sein.

THOMAS PERLER

D'autre part, Urs Müller, procureur à la section de criminalité économique du Parquet de Bâle-Ville, nous informe avec compétence sur les infractions dans le domaine des assurances sociales et de l'aide sociale, un sujet qu'il a abordé cet été dans le cadre d'un cours organisé par la Commission pour la formation continue de la justice bernoise. Sa contribution nous donne de précieux conseils d'un spécialiste d'un domaine particulier du droit pénal, accessibles par ce biais aussi pour toutes celles et tous ceux qui n'ont pas eu l'occasion de participer au cours qui a eu lieu au mois de juin. Par ailleurs, Philipp Karnusian, procureur de la région Berne-Mittelland, nous offre un tour d'horizon complet et pratique des secrets d'une herbe qui nous cause actuellement plus de problèmes qu'elle n'en résout: le chanvre CBD. Et enfin, BE N'ius nous présente à nouveau plein de nouveaux visages que nous rencontrerons ou avons déjà rencontrés au sein de la justice bernoise.

«Le temps, c'est de l'argent»; prenons donc le temps de lire BE N'ius, et nous nous enrichirons!

THOMAS PERLER

Traduction:  
PHILIPPE BERBERAT  
Greffier au Tribunal administratif  
du canton de Berne

# Kursprogramm 2018

## Kurs 1

### Das neue Sanktionensystem und die Landesverweisung: Änderungen für die Praxis

Offen für Mitglieder der bernischen Justiz sowie Mitglieder des BAV

Zu Beginn des Weiterbildungshalbtags widmen wir uns den Änderungen im Sanktionensystem, die am 01.01.2018 in Kraft treten werden, sowie der Landesverweisung und legen dabei den Fokus auf den sich daraus ergebenden Änderungen für die Praxis. Im Anschluss an eine Übersicht über die bisherige Rechtsprechung zur Landverweisung folgt eine Auseinandersetzung mit den anstehenden Gesetzesänderungen betreffend die Strafzumessung sowie die aktuellen Fragestellungen in diesem Zusammenhang. Weiter befassen wir uns mit den allgemeinen Änderungen im Bereich des Strafvollzugs und schliessen die Veranstaltung mit einer Übersicht über die neuen Gesetzesbestimmungen in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg ab.

#### Kursleitung:

Marguerite Ndiaye, Gerichtsschreiberin

#### Referierende:

Raphaël Arn, Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland und Dozent der UNIBE  
Yvan Jeanneret, Professor der UNIGE und Anwalt in der Kanzlei Keppeler Avocats  
Benjamin F. Brägger, Dr. iur., Sekretär des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz, Experte im Bereich Freiheitsentzug  
Anja Eugster, lic. iur., Amt für Justizvollzug, Rechtsdienst  
Sandrine Crevoisier, Assistent des Leiters des Rechtsdienstes des Kantons Jura  
Christian Clerici, Leiter der Strafanstalt Neuenburg

#### Dauer:

½ Tag

#### Termin:

Dienstag, 9. Januar 2018

#### Kursort:

Campus StrateJ, Delsberg

#### Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

#### Anmeldefrist:

Freitag, 8. Dezember 2017

# Programme des cours 2018

## Cours 1

### Le nouveau droit des sanctions et l'expulsion pénale: les changements pour la pratique

Ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB

Cette demi-journée de formation sera consacrée aux modifications législatives du droit des sanctions – qui entreront en vigueur le 01.01.2018 – ainsi qu'à l'expulsion pénale. Elle sera axée sur les changements que constituent ces deux thématiques pour le praticien. Après un exposé consacré à la jurisprudence en matière d'expulsion, nous aborderons les changements relatifs à la fixation de la peine ainsi que les sujets d'actualité dans ce domaine. Nous nous pencherons également sur les modifications générales en matière d'exécution de la peine, avant d'examiner les nouvelles dispositions cantonales bernoises, jurassiennes et neuchâteloises.

#### Direction du cours:

Marguerite Ndiaye, Greffière

#### Conférenciers:

Raphaël Arn, Procureur au Ministère public du Jura bernois et enseignant à l'UNIBE  
Yvan Jeanneret, Professeur à UNIGE et avocat au sein de l'Etude Keppeler Avocats  
Benjamin F. Brägger, Dr. jur., Secrétaire du Concordat sur l'exécution des peines des cantons de la Suisse nord-ouest et de la Suisse centrale, expert du domaine carcéral  
Anja Eugster, lic. jur., Office de l'exécution judiciaire du canton de Berne, Secteur du droit  
Sandrine Crevoisier, Adjointe du chef du Service juridique de la République et Canton du Jura  
Christian Clerici, Chef du Service pénitentiaire neuchâtelois

#### Durée:

½ journée

#### Date:

Mardi, 9 janvier 2018

#### Lieu:

Campus StrateJ, Delémont

#### Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

#### Inscription:

Vendredi, 8 décembre 2017

**Kurs 2****Waffenrecht**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und Mitglieder des BAV

Das Waffengesetz beschäftigt die Strafverfolgungsbehörden in der Praxis zwar regelmässig, aber meist eher am Rande, insbesondere in Form von Zufallsfunden bei Hausdurchsuchungen. Die Arbeit mit den rechtlichen Bestimmungen ist anspruchsvoll, denn wichtige Regeln sind erst in der Verordnung zu finden (z.B. Art. 20 Abs. 4 Waffenverordnung). Die Referenten stellen eine Auswahl an Problemen aus der Praxis sowie mögliche «Lösungen» vor und stehen für Fragen aus dem Publikum zur Verfügung.

**Kursleitung:**

Marko Cesarov, Staatsanwalt

**Referierende:**

Rudolf Hofer, Fachbereichsleiter Waffen, Sprengstoffe und Gewerbe der Kantonspolizei Bern

Stefan Miori, Staatsanwalt beim Untersuchungsamt Gossau (2005–2017)

Fatih Aslantas, Rechtsanwalt in Weinfelden (Mitverfasser des Handkommentars zum Waffengesetz)

**Dauer:**

½ Tag, 13.30 Uhr bis ca. 17.30 Uhr

**Termin:**

Donnerstag, 18. Januar 2018

**Kursort:**

Amthaus Bern, Assisensaal

**Kurskosten:**

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

**Anmeldefrist:**

Donnerstag, 11. Januar 2018

**Cours 2****Législation sur les armes**

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la Police cantonale et ainsi qu'aux membres de l'AAB

Dans la pratique la loi sur les armes occupe les autorités de poursuite pénale régulièrement, mais souvent seulement de façon annexe, notamment quand des objets sont découverts fortuitement pendant une perquisition. Le travail avec les dispositions légales est délicat, car des règles importantes ne se trouvent que dans l'ordonnance sur les armes (par ex., art. 20 al. 4 OArm). Les conférenciers présenteront une sélection de problèmes tirés de la pratique, des «solutions» possibles, et se tiendront à dispositions pour répondre aux questions des participants.

**Direction du cours:**

Marko Cesarov, procureur

**Conférenciers:**

Rudolf Hofer, chef du Domaine spécialisé armes, explosifs et commerce de la Police cantonale bernoise

Stefan Miori, Procureur au ministère public de Gossau (2005–2017)

Fatih Aslantas, avocat à Weinfelden (co-auteur du «Handkommentar zum Waffengesetz»)

**Durée:**

½ journée, 13.30 h à env. 17.30 h

**Date:**

Jeudi, 18 janvier 2018

**Lieu:**

Amthaus Berne, salle des assises

**Coût:**

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

**Inscription:**

Jeudi, 11 janvier 2018

**Kurs 3****Recherche in juristischen Internetdatenbanken**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz

Wie sucht man effizient und zielgerichtet nach Rechtsprechung und Literatur in juristischen Internetdatenbanken? In diesem Kurs werden grundlegende Skills für die Recherche in Swisslex, Legalis, Push-Service und den Entscheidungsdatenbanken des Bundesgerichts (gratis/Expertenangebot) vermittelt.

**Kursleitung:**

Christoph Hurni, Oberrichter

**Referierende:**

Lic. iur. Franz Kummer, Gründer und Mitinhaber Weblaw AG, Lehrbeauftragter für Informatik und Recht an der Universität Bern

**Kurssprache:**

Deutsch

**Dauer:**

½ Tag, vormittags

**Termin:**

Dienstag, 13. März 2018

**Kursort:**

Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO), Wildhainweg 9, Bern, Schulungsraum

**Anmeldefrist:**

Dienstag, 6. März 2018

Die Teilnehmerzahl ist auf **32 Personen** beschränkt (first comes, first served) und die Teilnehmer werden gebeten, soweit vorhanden einen eigenen Laptop oder ein eigenes Tablet (iPad o.ä.) in den Kurs mitzubringen.

Im Kurslokal stehen (leider nur) 16 fixe Computerterminals zu Verfügung.

**Cours 3****Recherches dans les banques de données juridiques sur Internet**

Ouvert aux membres de la justice bernoise

Comment cherche-t-on efficacement et de manière ciblée de la jurisprudence ou de la doctrine dans les banques de données juridiques sur Internet? Ce cours a pour but de donner les outils fondamentaux pour la recherche dans Swisslex, Legalis, Push-Service et dans les banques de données des arrêts du Tribunal fédéral (gratuitement/offre d'experts).

**Direction du cours:**

Christoph Hurni, juge d'appel

**Conférenciers:**

Lic. iur. Franz Kummer, fondateur et copropriétaire de Weblaw SA, chargé de cours pour l'Informatique et le droit à l'Université de Berne

**Langue du cours:**

Allemand

**Durée:**

½ journée, matinée

**Date:**

Mardi, 13 mars 2018

**Lieu:**

Office d'informatique et d'organisation, Wildhainweg 9, Berne, salle de séminaire 16

**Inscription:**

Mardi, 6 mars 2018

Le nombre de participants est limité à **32 personnes** (first comes, first served) et les participants sont priés, dans la mesure du possible, de se munir de leur propre laptop ou tablette (iPad ou autres semblables).

Seuls 16 ordinateurs fixes (malheureusement) sont à disposition dans la salle de cours.



**Kurs 4****Schuldbriefe: eine Entzauberung**

Offen für Mitglieder der bernischen Justiz und für die Mitglieder des BAV.

Geht es um Schuldbriefe, rauchen oft die Köpfe: Wie wurde er übertragen? Wer schuldet? Wieviel ist geschuldet? Wem wird geschuldet? Wann ist geschuldet? Ist überhaupt etwas geschuldet? Was ist gesichert? Wem ist Rechtsöffnung zu erteilen? Welche Aufgaben stellen sich dem Gericht?

Auf diese und weitere Fragen soll dieser Kurs Antworten geben. Dazu rufen wir uns vorab in einem Refresher die theoretischen Grundlagen der Schuldbriefe in Erinnerung. Anschliessend werden die spezifischen Knackpunkte des Rechtsöffnungsverfahrens für Forderungen aus Schuldbriefen näher beleuchtet. Zudem wird uns die weitergehende Bedeutung der Schuldbriefe für das Gericht nähergebracht werden. Ziel ist es, für künftige Verfahren in Zusammenhang mit Schuldbriefen besser gewappnet zu sein.

**Kursleitung:**

Evelyne Halder, leitende Gerichtsschreiberin

**Referierende:**

Prof. Dr. Stephan Wolf, Ordinarius für Privatrecht sowie Notariatsrecht Universität Bern  
 Prof. Dr. Daniel Staehelin, Advokat und Notar, Partner bei Kellerhals Carrard in Basel  
 Prof. Dr. Roland Pfäffli, Notar, Konsulent bei Von Graffenried & Cie Recht

**Dauer:**

½ Tag, 13.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

**Termin:**

Mittwoch, 28. März 2018

**Kursort:**

Amthaus Bern, Assisensaal

**Kurskosten:**

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

**Anmeldefrist:**

Mittwoch, 21. März 2018

**Cours 4****Les cédules hypothécaires: démystification**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB.

Lorsqu'il s'agit d'une cédule hypothécaire, les esprits s'échauffent souvent: comment a-t-elle été transmise? Qui est le débiteur? Quel est le montant de la dette? Qui est le créancier? Quand la dette est-elle échue? Que doit-on payer? Quelles sont les sûretés garantissant la dette? A qui doit-on accorder la mainlevée de l'opposition? Quelles sont les tâches du tribunal en relation avec une cédule hypothécaire?

Ce cours tentera d'apporter des réponses à ces questions et à bien d'autres. Pour ce faire, nous vous proposerons tout d'abord un rafraîchissement des bases théoriques de la cédule hypothécaire, pour aborder ensuite les particularités de la procédure de mainlevée de l'opposition aux créances en relation avec les cédules hypothécaires. Nous examinerons également la signification des cédules hypothécaires pour les tribunaux. Le but du cours consiste à être mieux armé pour traiter les futures procédures relatives aux cédules hypothécaires.

**Direction du cours:**

Evelyne Halder, greffière en chef

**Conférenciers:**

Prof. Dr. Stephan Wolf, professeur ordinaire de droit privé et de droit notarial à l'université de Berne  
 Prof. Dr. Daniel Staehelin, avocat et notaire, associé chez Kellerhals Carrard à Bâle  
 Prof. Dr. Roland Pfäffli, notaire, consultant chez Von Graffenried & Cie

**Durée:**

½ journée, 13.30 h à env. 17.00 h

**Date:**

Mercredi, 28 mars 2018

**Lieu:**

Amthaus Berne, salle des assises

**Coût:**

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

**Inscription:**

Mercredi, 21 mars 2018

**Kurs 5****Recherche in juristischen Internetdatenbanken**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz

Wie sucht man effizient und zielgerichtet nach Rechtsprechung und Literatur in juristischen Internetdatenbanken? In diesem Kurs werden grundlegende Skills für die Recherche in Swisslex, Legalis, Push-Service und den Entscheidungsdatenbanken des Bundesgerichts (gratis/Expertenangebot) vermittelt.

**Kursleitung:**

Christoph Hurni, Oberrichter

**Referierende:**

Dr. iur. Blaise Dévaud, MA in Wirtschaftsinformatik

**Kurssprache:**

Französisch

**Dauer:**

½ Tag, vormittags

**Termin:**

Dienstag, 8. Mai 2018

**Kursort:**

Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO), Wildhainweg 9, Bern, Schulungsraum

**Anmeldefrist:**

Dienstag, 1. Mai 2018

Die Teilnehmerzahl ist auf **32 Personen** beschränkt (first comes, first served) und die Teilnehmer werden gebeten, soweit vorhanden einen eigenen Laptop oder ein eigenes Tablet (iPad o.ä.) in den Kurs mitzubringen.

Im Kurslokal stehen (leider nur) 16 fixe Computerterminals zu Verfügung.

**Cours 5****Recherches dans les banques de données juridiques sur Internet**

Ouvert aux membres de la justice bernoise

Comment cherche-t-on efficacement et de manière ciblée de la jurisprudence ou de la doctrine dans les banques de données juridiques sur Internet? Ce cours a pour but de donner les outils fondamentaux pour la recherche dans Swisslex, Legalis, Push-Service et dans les banques de données des arrêts du Tribunal fédéral (gratuitement/offre d'experts).

**Direction du cours:**

Christoph Hurni, juge d'appel

**Conférenciers:**

Dr Blaise Dévaud, MA en informatique économique

**Langue du cours:**

Français

**Durée:**

½ journée, matinée

**Date:**

Mardi, 8 mai 2018

**Lieu:**

Office d'informatique et d'organisation, Wildhainweg 9, Berne, salle de séminaire 16

**Inscription:**

Mardi, 1 mai 2018

Le nombre de participants est limité à **32 personnes** (first comes, first served) et les participants sont priés, dans la mesure du possible, de se munir de leur propre laptop ou tablette (iPad ou autres semblables).

Seuls 16 ordinateurs fixes (malheureusement) sont à disposition dans la salle de cours.

**Kurs 6****Vergütung und Mehrvergütung bei Bauverträgen**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV

Das Thema gehört zu den Kernproblemen des privaten Baurechts. Nicht selten streiten die Parteien schon darüber, welche Art Vergütung sie vereinbart haben oder wie sie zu berechnen ist. Häufig werden Bauherrschaften auch mit erheblichen Mehrforderungen konfrontiert, die ihrer Auffassung nach in der vereinbarten Vergütung bereits enthalten sind. Umgekehrt wird Unternehmern die Vergütung von Zusatzleistungen häufig mit formellen Argumenten verweigert, wie z.B., die Zusatzleistungen seien nicht in der vertraglich vorgeschriebenen Form oder nicht von einer befugten Person bestellt worden. Diesen und anderen Fragen geht die Veranstaltung auf der Grundlage des Obligationenrechts und der SIA-Norm 118 nach.

**Kursleitung:**

Christian Josi, Oberrichter

**Referierende:**

Prof. Dr. iur. Hubert Stöckli, Professor für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Freiburg, Direktor des Instituts für Schweizerisches und Internationales Baurecht

Dr. iur. Thomas Siegenthaler, Rechtsanwalt, MJur, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Immobilienrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg, Winterthur

**Dauer:**

½ Tag, nachmittags

**Termin:**

Dienstag, 29. Mai 2018

**Kursort:**

Amthaus Bern, Assisensaal

**Kurskosten:**

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

**Anmeldefrist:**

Dienstag, 22. Mai 2018

**Cours 6****Rémunération et surcoûts dans les contrats de construction**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Le sujet du cours représente un des problèmes fondamentaux du droit privé de la construction. Il n'est pas rare que les parties au contrat se disputent déjà sur le genre de rémunération convenue ou sur la manière de la calculer. Souvent, les maîtres d'ouvrages sont confrontés à des demandes de paiement de surcoûts considérables, qu'ils estiment déjà compris dans la rémunération de base convenue. Inversement, les entreprises font souvent face à des refus de paiement de surcoûts motivés par des arguments formels, tels que le fait que les prestations supplémentaires n'auraient pas été commandées dans la forme convenue contractuellement ou ne l'auraient pas été par la personne compétente. Le cours se penchera sur ces questions et en abordera bien d'autres, sur la base du droit des obligations et de la norme SIA 118.

**Direction du cours:**

Christian Josi, juge d'appel

**Conférenciers:**

Hubert Stöckli, Dr en droit, professeur de droit civil et commercial à l'université de Fribourg, directeur de l'Institut pour le droit suisse et international de la construction

Thomas Siegenthaler, Dr en droit, MJur, avocat spécialisé en droit immobilier et de la construction, chargé de cours à l'université de Fribourg

**Durée:**

½ journée, l'après-midi

**Date:**

Mardi, 29 mai 2018

**Lieu:**

Amthaus Berne, salle des assises

**Coût:**

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

**Inscription:**

Mardi, 22 mai 2018

**Kurs 7****Wer abnimmt, hat mehr vom Telefon!**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und der Kantonspolizei

Mobiltelefone sind aus unserem sozialen Leben nicht mehr wegzudenken. Deshalb gilt: «Wer abnimmt, hat mehr vom Telefon!» auch für die Strafverfolgungsbehörden, wenn es darum geht, zu erfahren, worüber Beteiligte in einem Strafverfahren kommunizieren. In diesem Kurs zeigen uns Praktiker der Kantonspolizei Bern, wie genau denn überhaupt die aktive Überwachung unserer Telefonie funktioniert (System ISS) und was wir von der Auswertung moderner Mobiltelefone erwarten dürfen und was gerade nicht.

**Kursleitung:**

Thomas Perler, Staatsanwalt

**Referierende:**

Knäfl Martin und Bucher Roland, Dienst FDF, Kantonspolizei Bern

**Dauer:**

½ Tag, 09.00 Uhr bis ca. 11.30 Uhr

**Termin:**

Mittwoch, 30. Mai 2018

**Kursort:**

Amthaus Bern, Assisensaal

**Kurskosten:**

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

**Anmeldefrist:**

Mittwoch, 23. Mai 2018

**Cours 7****Quand on se parle au téléphone, il est préférable de bien s'entendre!**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de la Police cantonale

Nous ne pouvons plus nous passer de nos téléphones portables. C'est pourquoi les autorités de poursuite pénale ont, elles aussi, intérêt à bien s'entendre lorsqu'il s'agit de surveiller les communications téléphoniques de personnes impliquées dans une procédure pénale. Dans ce cours, les praticiens de la Police cantonale bernoise nous présenteront le fonctionnement du système de surveillance active de la téléphonie (système ISS) et nous montreront les résultats que nous pouvons espérer d'un examen des données d'un appareil de téléphonie mobile, ainsi que ses limites.

**Direction du cours:**

Thomas Perler, procureur

**Conférenciers:**

Knäfl Martin et Bucher Roland, Service DTN, Police cantonale bernoise

**Durée:**

½ journée, 09.00 h – env. 11.30 h

**Date:**

Mercredi, 30 mai 2018

**Lieu:**

Amthaus Berne, salle des assises

**Coût:**

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

**Inscription:**

Mercredi, 23 mai 2018



## Kurs 8

### Dolmetschen im Gerichtssaal

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV

Der Kurs beleuchtet die Anforderungen, Risiken und Fehlerquellen des Dolmetschens im Gerichtssaal – aus Sicht der Richterinnen, Richter, Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Der Kurs geht auf die rechtlichen Einordnungen ein und stellt die schweizerische Landschaft des Dolmetscherwesens dar.

**Kursleitung:**

Daniel Peier, Gerichtsinspektor

**Referierende:**

N.N.

**Dauer:**

½ Tag, 13.30–17.30 Uhr

**Termin:**

Dienstag, 12. Juni 2018

**Kursort:**

Amthaus Bern, Assisensaal

**Kurskosten:**

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

**Anmeldefrist:**

Dienstag, 5. Juni 2018

## Cours 8

### Interprétation dans la salle d'audience

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Le cours donne des éclaircissements sur les exigences, les risques et les sources d'erreur du travail des interprètes dans les salles d'audience du tribunal du point de vue des juges et des interprètes. Le cours aborde la systématique légale et présente le paysage suisse dans lequel évoluent les interprètes.

**Direction du cours:**

Daniel Peier, inspecteur des tribunaux

**Conférenciers:**

N.N.

**Durée:**

½ journée, 13.30–17.30 h

**Date:**

Mardi, 12 juin 2018

**Lieu:**

Amthaus Berne, salle des assises

**Coût:**

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

**Inscription:**

Mardi, 5 juin 2018

**Kurs 9****Faszinierende Geheimnisse  
unserer Erinnerung**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz,  
der Kantonspolizei und Mitglieder des BAV

Frau Dr. Julia Shaw, Rechtspsychologin, Erinnerungsforscherin und Bestsellerautorin, zeigt auf der Grundlage neuester Erkenntnisse von Neurowissenschaft und Psychologie sowie ihrer eigenen bahnbrechenden Forschung, welchen Erinnerungen wir trauen können und welchen nicht – und warum unser Leben eine einzige Erfindung ist. In ihrem Vortrag entlarvt sie Erinnerungsmythen und gibt praktisch Anleitungen, wie wir besser lernen und erinnern können. Ein verblüffender Einblick in die wahnwitzigen Mechanismen unseres menschlichen Gehirns.

**Kursleitung:**

Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt

**Referierende:**

Julia Shaw, Rechtspsychologin

**Dauer:**

90 Minuten

**Termin:**

Donnerstag, 16. August 2018

**Kursort:**

Amthaus Bern, Assisensaal

**Kurskosten:**

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

**Anmeldefrist:**

Donnerstag, 9. August 2018

**Cours 9****Les secrets fascinants  
de notre mémoire**

Ouvert aux membres de la Justice Bernoise, de la  
police cantonale ainsi qu'aux membres de l'ABB

La Dreffe Julia Shaw, psychologue judiciaire, chercheuse dans le domaine de la mémoire et auteure à succès, démontre sur la base des connaissances les plus récentes de la neuroscience et de la psychologie ainsi que de ses propres recherches révolutionnaires – à quels souvenirs on peut se fier et auxquels on ne le peut pas – et pour quelle raison notre vie n'est qu'une pure invention. Dans sa présentation, elle démasquera les mythes de la mémoire et donnera des conseils pratiques sur la manière d'apprendre mieux et de pouvoir mieux se souvenir. Un aperçu épatant des mécanismes inouïs de notre cerveau humain.

**Direction du cours:**

Christof Scheurer, procureur général suppléant

**Conférenciers:**

Julia Shaw, psychologue judiciaire

**Durée:**

90 minutes

**Date:**

Jeudi, 16 août 2018

**Lieu:**

Amthaus Berne, salle des assises

**Coût:**

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

**Inscription:**

Jeudi, 9 août 2018

**Kurs 10****Die Nachlassstundung – Verfahren und Praxiserfahrungen**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und Mitglieder des BAV

Per 01.01.2014 wurde das Sanierungsrecht und mit ihm auch das Nachlassstundungsverfahren gemäss den Art. 293 ff. SchKG revidiert.

Das Nachlassstundungsverfahren kann sowohl für Firmen wie auch für Private ein eleganter Weg aus den Schulden sein. Es birgt aber auch Gefahren. Wer den Weg der Nachlassstundung beschreitet, befindet sich gewissermassen im «Vorhof des Konkurses» (Zitat Berner Schuldenberatung). Führt das Verfahren nicht zum Erfolg, ist der Konkurs zu eröffnen.

Die Teilnehmenden erhalten einen Überblick über die «neue» Nachlassstundung und Antworten zu sich stellenden Verfahrensfragen. Weiter wird die Rolle des Sachwalters thematisiert. Allenfalls kann die Veranstaltung durch einen Erfahrungsbericht eines ausserkantonalen Gerichts abgerundet werden.

**Kursleitung:**

Manuel Blaser, Gerichtspräsident

**Referierende:**

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., Rechtsanwalt,  
Baur Hürlimann AG, Zürich  
Mario Roncoroni, Fürsprecher, Co-Leiter Berner  
Schuldenberatung  
und allenfalls weitere Personen

**Dauer:**

½ Tag, nachmittags

**Termin:**

Mittwoch, 29. August 2018

**Kursort:**

Amthaus Bern, Assisensaal

**Kurskosten:**

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

**Anmeldefrist:**

Mittwoch, 22. August 2018

**Cours 10****Le sursis concordataire – Procédure et expériences pratiques**

Ouvert aux membres de la Justice Bernoise ainsi qu'aux membres de l'ABB

Le droit de l'assainissement, et avec lui la procédure du sursis concordataire selon les art. 293 ss LP, a été révisé au 1<sup>er</sup> janvier 2014.

Le sursis concordataire peut être un moyen élégant pour sortir des dettes aussi bien pour les entreprises que pour les particuliers, mais il recèle aussi des risques importants. Celui qui emprunte ce chemin se trouve en quelque sorte dans «l'avant-cour de la faillite» (citation dettes conseils Berne). Si le sursis concordataire n'aboutit pas, la faillite doit être prononcée.

Les participants du cours reçoivent une vue d'ensemble sur le «nouveau» droit du sursis concordataire et aussi des réponses aux questions procédurales qui se posent. Le rôle du commissaire est également pris en compte. Éventuellement, le cours peut être complété par un rapport d'expérience d'un tribunal extra-cantonal.

**Direction du cours:**

Manuel Blaser, président du Tribunal regional

**Conférenciers:**

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., avocat, Baur  
Hürlimann AG, Zurich  
Mario Roncoroni, avocat, co-tête dettes conseils  
Berne  
et éventuellement d'autres personnes

**Durée:**

½ journée, l'après-midi

**Date:**

Mercredi, 29 août 2018

**Lieu:**

Amthaus Berne, salle des assises

**Coût:**

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

**Inscription:**

Mercredi, 22 août 2018

**Kurs 11****Recherche in juristischen Internetdatenbanken**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz

Wie sucht man effizient und zielgerichtet nach Rechtsprechung und Literatur in juristischen Internetdatenbanken? In diesem Kurs werden grundlegende Skills für die Recherche in Swisslex, Legalis, Push-Service und den Entscheidungsdatenbanken des Bundesgerichts (gratis/Expertenangebot) vermittelt.

**Kursleitung:**

Christoph Hurni, Oberrichter

**Referierende:**

Lic. iur. Franz Kummer, Gründer und Mitinhaber Weblaw AG, Lehrbeauftragter für Informatik und Recht an der Universität Bern

**Kurssprache:**

Deutsch

**Dauer:**

½ Tag, vormittags

**Termin:**

Dienstag, 4. September 2018

**Kursort:**

Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO), Wildhainweg 9, Bern, Schulungsraum

**Anmeldefrist:**

Dienstag, 28. August 2018

Die Teilnehmerzahl ist auf **32 Personen** beschränkt (first comes, first served) und die Teilnehmer werden gebeten, soweit vorhanden einen eigenen Laptop oder ein eigenes Tablet (iPad o.ä.) in den Kurs mitzubringen.

Im Kurslokal stehen (leider nur) 16 fixe Computerterminals zu Verfügung.

**Cours 11****Recherches dans les banques de données juridiques sur Internet**

Ouvert aux membres de la justice bernoise

Comment cherche-t-on efficacement et de manière ciblée de la jurisprudence ou de la doctrine dans les banques de données juridiques sur Internet? Ce cours a pour but de donner les outils fondamentaux pour la recherche dans Swisslex, Legalis, Push-Service et dans les banques de données des arrêts du Tribunal fédéral (gratuitement/offre d'experts).

**Direction du cours:**

Christoph Hurni, juge d'appel

**Conférenciers:**

Lic. iur. Franz Kummer, fondateur et copropriétaire de Weblaw SA, chargé de cours pour l'Informatique et le droit à l'Université de Berne

**Langue du cours:**

Allemand

**Durée:**

½ journée, matinée

**Date:**

Mardi, 4 septembre 2018

**Lieu:**

Office d'informatique et d'organisation, Wildhainweg 9, Berne, salle de séminaire 16

**Inscription:**

Mardi, 28 août 2018

Le nombre de participants est limité à **32 personnes** (first comes, first served) et les participants sont priés, dans la mesure du possible, de se munir de leur propre laptop ou tablette (iPad ou autres semblables).

Seuls 16 ordinateurs fixes (malheureusement) sont à disposition dans la salle de cours.



**Kurs 12****Juristische Sprache in der digitalen Welt**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei Bern und für die Mitglieder des BAV

Eine Twitter-Nachricht hat 140 Zeichen, ein YouTube-Video dauert selten mehr als 10 Minuten und das Smartphone ist stets in Reichweite. Aufmerksamkeit ist ein kostbares Gut in unserer schnell getakteten, lärmigen Zeit. Wie kann sich die Rechtssprache in dieser Welt Gehör verschaffen und sich behaupten? Wie kann die Aufmerksamkeit der Adressaten auch für juristische Belange erregt und erhalten werden? In der Rhetorik findet man Techniken, wie das gelingen kann: Wie man beispielsweise eine Urteilsverkündung oder eine Rechtsauskunft so gestalten kann, dass sie in Erinnerung bleiben – darum geht es an diesem Vormittag.

**Kursleitung:**

Annemarie Hubschmid, Oberrichterin

**Referierende:**

Dr. iur. Mark Alder, Rhetoriker und Didaktiker

**Dauer:**

½ Tag, vormittags

**Termin:**

Donnerstag, 13. September 2018

**Kursort:**

Amthaus Bern, Assisensaal

**Kurskosten:**

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

**Anmeldefrist:**

Donnerstag, 6. September 2018

**Cours 12****La langue juridique dans le monde digital**

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la Police cantonale et de l'AAB

Une nouvelle sur Twitter compte 140 caractères, une vidéo sur YouTube dure rarement plus de 10 minutes et le smartphone est toujours à portée de main. L'attention est un bien précieux dans notre monde rapide et bruyant. Comment la langue juridique peut-elle se faire entendre et comprendre dans cet environnement, attirer et retenir l'attention de ses destinataires et leur faire saisir le contenu de textes juridiques? La rhétorique nous propose des méthodes pour y parvenir, afin de communiquer par exemple un jugement ou un renseignement juridique de manière à ce qu'il ne s'oublie pas. Tel est le but de ce cours.

**Direction du cours:**

Annemarie Hubschmid, juge d'appel

**Conférenciers:**

Mark Alder, Dr. en droit, rhétoricien et didacticien

**Durée:**

½ journée, matinée

**Date:**

Jeudi, 13 septembre 2018

**Lieu:**

Amthaus Berne, salle des assises

**Coût:**

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

**Inscription:**

Jeudi, 6 septembre 2018

**Kurs 13****Aktuelle Fragen zur StPO**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei Bern und für die Mitglieder des BAV

**Kursleitung:**

Annemarie Hubschmid, Oberrichterin

**Referierende:**

Prof. Dr. iur. Andreas Donatsch  
Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers  
und weitere.

**Dauer:**

½ Tag

**Termin:**

Donnerstag, 18. Oktober 2018

**Kursort:**

Amthaus Bern, Assisensaal

**Kurskosten:**

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

**Anmeldefrist:**

Donnerstag, 11. Oktober 2018

**Cours 13****Questions actuelles de procédure pénale**

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la Police cantonale et de l'AAB

**Direction du cours:**

Annemarie Hubschmid, juge d'appel

**Conférenciers:**

Prof. Andreas Donatsch, Dr. en droit  
Prof. Wolfgang Wohlers, Dr. en droit  
et autres.

**Durée:**

½ journée

**Date:**

Jeudi, 18 octobre 2018

**Lieu:**

Amthaus Berne, salle des assises

**Coût:**

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

**Inscription:**

Jeudi, 11 octobre 2018



# Neues aus dem Bundeshaus

## Des nouvelles des autorités fédérales

### Strafrecht

CÉLINE FUCHS, Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Am 1. Januar 2018 werden die **Änderungen des Sanktionenrechts** in Kraft treten (vgl. dazu auch die Hefte 9, 2011; 10, 2012; 13, 2014; 17, 2015; 18, 2016). Die Geldstrafe wird den Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe beibehalten und ist auch weiterhin in bedingter Form zugelassen. Der Tagessatz für eine Geldstrafe wird jedoch neu gesetzlich auf mindestens CHF 30.– festgelegt sein und wird in Ausnahmefällen bis auf CHF 10.– reduziert werden können. Neu wird eine kurze Freiheitsstrafe unter sechs Monaten auch bedingt ausgesprochen werden können. Sodann wird namentlich die Vollzugsform des Electronic Monitoring (EM) gesetzlich verankert. Sie wird für Freiheitsstrafen zwischen 20 Tagen und 12 Monaten möglich sein. Zusätzlich wird Electronic Monitoring gegen Ende der Verbüsung langer Freiheitsstrafen als Alternative zum Arbeitsexternat und zum Arbeits- und Wohnexternat für eine Dauer von 3 bis 12 Monaten angeordnet werden können. Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten werden als gemeinnützige Arbeit vollzogen werden können, wobei es sich dabei, anders als heute, nicht mehr um eine eigenständige Strafe, sondern um eine Vollzugsform handeln wird.

Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking sollen in Zukunft besser geschützt werden (vgl. dazu die Hefte 16, 2015 und 18, 2016). Der Bundesrat verabschiedete infolgedessen am 11. Oktober 2017 die **Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen**. Infolge Änderungen im Zivil- und Strafrecht soll eine elektronische Überwachung von Rayon- oder Kontaktverboten möglich werden, dadurch dass die potenziell gewaltausübende Person ein elektronisches Armband oder eine elektronische Fussfessel trägt. Diese Aufzeichnungen sollen einerseits die überwachte Person darin bestärken, sich an das Verbot zu halten. Andererseits sollen die Aufzeichnungen zu Beweiswecken oder als Grundlage für allfällige weitere Verfahren dienen. Zudem sollen prozessuale Hürden im zivilrechtlichen Gewaltschutz abgebaut werden. In diesem Zusammenhang sollen dem Opfer keine Gerichtskosten mehr auferlegt werden können. Sodann teilt das Gericht in Zukunft seinen Entscheid allen zuständigen Stellen mit, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Partei notwendig erscheint oder der Vollstreckung dient. Dadurch sollen die Koor-

dination von Massnahmen verbessert und Schutzlücken geschlossen werden. Weiter sollen Opfer nicht mehr die ganze Verantwortung des Entscheides über eine Sistierung und Einstellung eines Strafverfahrens tragen müssen, indem den Behörden ein grösseres Ermessen eingeräumt wird. Künftig soll der Entscheid über den Fortgang des Strafverfahrens nicht mehr ausschliesslich von der Willensäusserung des Opfers abhängen, da dieses unter Umständen unter Druck gesetzt wird. Vielmehr soll die Strafbehörde die Verantwortung für den Entscheid tragen und dabei neben der Erklärung des Opfers weitere Umstände berücksichtigen. Konkret sieht der Gesetzesentwurf vor, dass ein Verfahren nur noch dann sistiert werden kann, wenn dies zu einer Stabilisierung oder Verbesserung der Situation des Opfers beiträgt. Nicht mehr sistiert werden können soll das Strafverfahren bei Verdacht wiederholter Gewalt in der Paarbeziehung. Weiter soll die Strafbehörde den Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt während der Dauer der Sistierung anordnen können. Vor der Einstellung des Verfahrens soll das Opfer noch einmal angehört werden. Zwecks besserer Koordination der Massnahmen ist ferner vorgesehen, dass die Strafbehörde die Stelle, die im Kanton für Fälle häuslicher Gewalt zuständig ist, über die eingeleiteten Schritte informiert. Schliesslich verabschiedete der Bundesrat gleichentags zwei Berichte, in welchen er die Kantone in ihren Bestrebungen, häusliche Gewalt und Stalking mit einem Bedrohungsmanagement zu bekämpfen, bestärkt.

Der Bundesrat zog am 28. Juni 2017, vier Jahr nach Inkrafttreten der ersten Massnahmen im Rahmen von **Via sicura**, eine grundsätzlich positive Bilanz. Durch das Alkoholverbot für Neulenkler/innen und Berufschaffende, das Lichtobligatorium für Motorfahrzeuge tagsüber, die Regelung bei Raserdelikten sowie die Infrastrukturmassnahmen gelang es, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Zwischen 2013 und 2015 konnten mindestens 100 Tote und Schwerverletzte verhindert werden. Ebenso konnte im Vergleich zum langjährigen Trend im Jahr 2016 eine überproportionale Abnahme bei den Verkehrstoten verzeichnet werden. In Zukunft soll das Massnahmenpaket Via sicura jedoch effizienter gestaltet werden, weshalb der Bundesrat punktuelle Anpassungen zur Diskussion stellt. So könnte bei der Regelung von Raserdelikten auf eine Mindestfreiheitsstrafe verzichtet werden, die Mindestdauer des Führerausweises auf sechs Monate gesenkt und den Gerichten bei der Anwendung des Raserstatbestandes ein grösserer Ermessensspielraum einge-

räumt werden. Weiter stellt der Bundesrat die Anpassung der Regelung zum Rückgriff der Haftpflichtversicherer bei Alkohol- oder Raserdelikten zur Diskussion. Demzufolge würde die heutige Rückgriffspflicht wieder in ein Rückgriffsrechts umgewandelt werden, wie dies vor Via sicura der Fall war. Schliesslich stellt der Bundesrat zur Diskussion, ob auf die Umsetzung von zwei Massnahmen, die ab 2019 in Kraft treten sollten, verzichtet werden soll. Einerseits handelt es sich dabei um die Alkohol-Wegfahrsperrn für einschlägig vorbestrafte Personen und andererseits um die Datenaufzeichnungsgeräte (Blackbox) für Personen, die wegen Tempoüberschreitungen ihren Führerausweis abgeben müssen. Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zeigte sich, dass der Aufwand für diese Massnahmen im Vergleich zum Nutzen hoch ist. Von weiteren Abstrichen am Massnahmenpaket Via sicura rät der Bundesrat ab.

Im Jahr 2012 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), eine Botschaft zur **Harmonisierung der Strafrahmen** auszuarbeiten. Der Bundesrat entschied, die Strafrahmen auf der Grundlage des neuen Sanktionensystems zu harmonisieren. Dadurch soll eine angemessene Sanktionierung von Straftaten ermöglicht werden. In einem umfassenden Quervergleich soll erstmals geprüft werden, ob die Strafbestimmungen der Schwere der Straftaten entsprechen und richtig aufeinander abgestimmt sind. Seither verschob das EJPD das Projekt immer wieder und beantragte schliesslich gemäss einem Schreiben vom 5. April 2017 an die Kommissionen für Rechtsfragen der Bundesversammlung, dass auf eine entsprechende Vorlage verzichtet wird, weil es nicht «opportun» oder «realistisch» sei. Da die vielen Vorstösse zum Strafrecht, die in den Kommissionen für Rechtsfragen und im Parlament behandelt werden, gemäss der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates aufzeigen, dass politischer Handlungsbedarf besteht, reichte sie am 7. April 2017 die Motion 17.3265 «Harmonisierung der Strafrahmen» ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament bis Mitte 2018 eine Vorlage zur «Harmonisierung der Strafrahmen» vorzulegen. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates erachtet es als opportun und richtig, die Diskussion in einem breiten Kontext zu führen und die Strafrahmen im Rahmen einer Gesamtschau zu harmonisieren, anstatt über einzelne Punkte zu diskutieren. Der Bundesrat beantragte am 24. Mai 2017 die Annahme dieser Motion. Mittlerweile wurde sie von beiden Räten angenommen.

Nachdem der Bundesrat am 28. Juni 2012 das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus** und am 14. Oktober 2015 das **Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus** genehmigte, will er nun die Umsetzung des Übereinkommens und dessen Zusatzprotokolls sowie die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität. Am 21. Juni 2017 schickte der Bundesrat nun einen entsprechenden Vorentwurf in die Vernehmlassung. Ziel ist, dass die Justiz und die Polizei in Zukunft besser gegen Handlungen vorgehen können, die die Gefahr eines terroristischen Anschlags erhöhen. Aus diesem Grund sollen das Strafrecht und weitere Gesetze, die der Strafverfolgung dienen, gezielt angepasst werden. Mit der Gesetzesrevision sollen unter anderem das Anwerben, die Ausbildung und das Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat unter Strafe gestellt werden. Die Strafbestimmung gegen die organisierte Kriminalität, Art. 260<sup>ter</sup> StGB, soll sich neu ausdrücklich auch gegen den Terrorismus richten. Sodann sollen einzelne Kriterien für das Vorliegen einer kriminellen oder terroristischen Organisation angepasst werden, um dadurch die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern. Schliesslich soll das Strafmass erhöht werden. Im internationalen Kontext soll im Kampf gegen den Terrorismus die internationale Zusammenarbeit in der Rechtshilfe und bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verbessert werden. Mit der Revision soll das Schweizer Recht auf den Stand gebracht werden, wie ihn das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vorsehen. Die Vernehmlassungsfrist lief am 13. Oktober 2017 aus. Darüber hinaus will der Bundesrat noch in diesem Jahr die Vernehmlassung zu präventiven Massnahmen, die die Polizei ausserhalb von Strafverfahren gegen so genannte Gefährder ergreifen kann, vorlegen. Weiter entsteht zurzeit ein Nationaler Aktionsplan (NAP) zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus mit Präventionsmassnahmen in allen Gesellschaftsbereichen, der auch noch in diesem Jahr verabschiedet werden soll.

Im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus nahm der Ständerat als zweiter Rat am 11. September 2017 die Motion 17.3264 **«Ausweitung der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung auf Mitglieder terroristischer Organisationen»** der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates an. Infolgedessen ist der Bundesrat gehalten, der Bundesversammlung im Rahmen der Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus eine Regelung für die Ausweitung der Bestimmung über die Strafmilderung von Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 2 StGB (der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung) auf Mitglieder terro-

ristischer Organisationen zu unterbereiten. Bisher können gestützt auf Art. 260<sup>ter</sup> Ziffer 2 StGB die Gerichte Mitgliedern krimineller Organisationen für ihre Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden Strafmilderung nach freiem Ermessen gewähren.

Am 16. Juni 2016 nahmen in der Schlussabstimmung sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat die **Änderung der Strafbestimmung betreffend Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 StGB)** an. Die Referendumsfrist lief am 5. Oktober 2017 unbenutzt ab. Gemäss geltendem Recht wird bestraft, wer geheime Akten oder Verhandlungen einer Behörde veröffentlicht. Der Richter kann dabei nur dann von einer Strafe absehen, wenn das Geheimnis, welches veröffentlicht wurde, von geringer Bedeutung ist. In Zukunft wird neu nur noch bei Vorliegen eines zwingenden Geheimhaltungsinteresses eine Strafe ausgesprochen werden. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Veröffentlichung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegengestanden hat. Mit dieser Änderung wird das Gesetz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) angepasst. Unberührt von dieser Änderung bleibt der Verrat von militärischen Geheimnissen oder von Staatsgeheimnissen. Diese bleiben weiterhin strafbar. Die Gesetzesänderung geht zurück auf eine parlamentarische Initiative von Alt Nationalrat Josef Lang, welcher eine ersatzlose Streichung des Straftatbestandes gefordert hatte.

Bereits im Jahr 2016 nahmen der Nationalrat und der Ständerat die Motion 15.4150 **«Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger»** von Vitali Albert an. Mit dieser Motion wurde der Bundesrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die es der Strafverfolgungsbehörde ermöglichen, Täter von schweren Verbrechen wie zum Beispiel Mord oder Vergewaltigung gezielter zu verfolgen, dadurch dass die codierenden DNA-Abschnitte zur Feststellung der persönlichen Eigenschaften, wie beispielsweise Augen- und Haarfarbe, ausgewertet werden.

## Zivilrecht

CHRISTIAN JOSI, Oberrichter am Obergericht des Kantons Bern

### *Revision des Datenschutzgesetzes*

Der Bundesrat hat am 15. September 2017 die Botschaft und den Entwurf des neuen Datenschutzgesetzes (DSG) vorgelegt. Mit der Totalrevision soll einerseits der Datenschutz an das Internet-Zeitalter angepasst und die Stellung betroffenen Personen gestärkt werden. Andererseits soll das Schweizer Recht an das EU-Recht und die Entwicklungen im Europarat angepasst werden, damit die Schweiz weiterhin als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkannt wird und die grenzüberschreitende Datenübermittlung möglich bleibt. Auf einen «Swiss Finish» wird verzichtet. Neben dem Datenschutzgesetz sollen insgesamt 76 Bundesgesetze geändert werden, darunter auch die ZPO.

Die Revision soll einen besseren Schutz von Personendaten bringen, indem die Unternehmen die Bearbeitung von Personendaten offenlegen müssen und den betroffenen Personen verbesserte Kontrollmöglichkeiten über ihre Daten gegeben werden. Anders als im geltenden Gesetz wird im Entwurf gemäss den europäischen Bestimmungen auf den Schutz der Daten **juristischer Personen** verzichtet. Das Gesetz gilt demnach nur noch für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch private Personen und Bundesbehörden (Art. 2 Abs. 1 des Entwurfs [E-DSG]). Damit soll die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen ins Ausland erleichtert werden (Botschaft, S. 33).

Die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen gerichtlicher und behördlicher **Verfahren** regelt nach wie vor das einschlägige Verfahrensrecht. Ausnahme bilden hier erstinstanzliche Verwaltungsverfahren vor Bundesbehörden, auf welche die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes anwendbar sind (Art. 2 Abs. 3 E-DSG).

Der **Begriffskatalog** im Gesetz wird sprachlich gestrafft und zum Teil ergänzt oder präzisiert. Als besonders schützenswerte Daten gelten neu ausdrücklich auch genetische und biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren. Fallen gelassen werden die Begriffe «Persönlichkeitsprofil», an dessen Stelle der Begriff «Profiling» tritt. Darunter wird die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person gestützt auf automatisiert bearbeitete Personendaten verstanden, z.B. um ihr Verhalten oder ihre Vorlieben zu analysieren (Art. 4 lit. f E-DSG). Neu eingeführt wird der Begriff des «Verantwortlichen», der an die Stelle desjenigen des «Inhabers der Datensammlung» tritt. Es handelt sich dabei um die private Person oder das Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und

die Mittel der Bearbeitung entscheidet (Art. 4 lit. i E-DSG).

Der Entwurf auferlegt den Verantwortlichen **umfangreiche Sorgfalts-, Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**, deren Verletzung mit Busse bis zu 250'000 Franken bestraft werden kann.

Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten und die **Datensicherheit** gewährleistet werden können (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 E-DSG). Eine Verletzung der Datensicherheit ist dem Datenschutzbeauftragten so rasch wie möglich zu melden (Art. 22 E-DSG).

Weiter hat der Verantwortliche ein **Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten** zu führen, das unter anderem die Beschreibung der Kategorien betroffener Personen, bearbeiteter Personendaten und der Empfängerinnen und Empfänger enthält (Art. 11 E-DSG). Dass dies zu erheblichem Verwaltungsaufwand führt, liegt auf der Hand. Der Bundesrat kann daher Ausnahmen für Unternehmen vorsehen, die weniger als fünfzig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigen, sofern deren Datenbearbeitung nur ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Person mit sich bringt (Art. 11 Abs. 5 E-DSG).

Die **Informationspflicht** bei der Beschaffung von Personendaten wird erweitert. Gemäss geltendem Recht erfasst die Informationspflicht privater Personen nur besonders schützenswerte Daten (Art. 14 DSG). Neu gilt sie unabhängig von der Datenart. Der Verantwortliche muss die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten informieren, und zwar auch dann, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden. Er teilt ihr unter anderem den Bearbeitungszweck, die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mit. Es genügt, dass sich die betroffene Person die Informationen beschaffen kann, ohne nachfragen zu müssen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ihr AGB zugestellt werden oder sie über eine Website auf die Datenschutzerklärung zugreifen kann (Botschaft, S. 114 und S. 116). Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so hat diese Information binnen eines Monats nach Erhalt der Daten zu erfolgen (Art. 17 E-DSG). Bei Daten, die nicht bei der betroffenen Person beschafft werden, entfällt die Informationspflicht, wenn sie nicht möglich ist (z.B. weil die betroffene Person nicht bekannt ist) oder wenn sie mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist (Art. 18 Abs. 2 E-DSG).

Birgt eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person in sich, muss der Verantwortliche vorgängig eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** erstellen, die eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Risikobewertung sowie Schutzmassnahmen enthält (Art. 20 E-DSG). Ergibt die Datenschutz-Folgeabschätzung ein hohes Risiko, muss sie dem Datenschutzbeauftragten zur Konsultation vorgelegt werden, der geeignete Massnahmen zum Schutz der betroffenen Personen vorschlagen kann (Art. 21 E-DSG).

Den mit diesen Pflichten verbundenen hohen administrativen Aufwand können private Verantwortliche teilweise vermeiden, indem sie einen **Datenschutzberater** ernennen (Art. 9 E-DSG; geltendes Recht: Datenschutzverantwortlicher gemäss Art. 11a Abs. 5 lit. e DSG), sich einem **Verhaltenskodex** von Berufs- oder Wirtschaftsverbänden (Art. 10 E-DSG) anschliessen oder ihr Datenverarbeitungssystem oder -programm bzw. ihre Systeme, Produkte und Dienstleistungen durch anerkannte unabhängige **Zertifizierungsstellen** (Art. 12 E-DSG) bewerten lassen. So entfällt die Konsultationspflicht für die Datenschutz-Folgeabklärung, wenn der Datenschutzberater, der die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb eines Unternehmens überwacht und den Verantwortlichen in Datenschutzbelangen berät, über die erforderliche Fachkenntnisse verfügt sowie fachlich und persönlich unabhängig ist (Art. 9 und Art. 21 Abs. 4 E-DSG). Auf eine Datenschutz-Folgeabklärung kann sogar verzichtet werden, wenn der private Verantwortliche zertifiziert ist oder einem Verhaltenskodex angehört, der dem Datenschutzbeauftragten vorgelegt wurde, seinerseits auf einer Datenschutz-Folgenabschätzung beruht und Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit vorsieht (Art. 20 Abs. 5 E-DSG). Mit diesen Möglichkeiten soll die Selbstregulierung gefördert werden.

Die Rechte der betroffenen Person, die Qualifikation als Persönlichkeitsverletzung, die Rechtfertigungsgründe sowie die Rechtsansprüche der betroffenen Person gegen private Verantwortliche sind ähnlich geregelt wie im geltenden Recht, wobei Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen wurden. Die zivilrechtlichen Schlichtungs- und Entscheidungsverfahren nach dem DSG sollen neu **kostenlos** sein (Art. 113 Abs. 2 lit. g, Art. 114 lit. f E-ZPO). Eine Sicherheitsleistung soll nicht mehr verlangt werden können (Art. 99 Abs. 3 lit. d E-ZPO). Die Durchsetzung von Auskunftsansprüchen erfolgt wie bisher im vereinfachten Verfahren.

Gestärkt werden sollen schliesslich die Position und die Befugnisse des **Datenschutzbeauftragten** (Beauftragter). Dieser kann eine **Untersuchung** gegen ein Bundesorgan oder eine private

Person eröffnen, wenn Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte (Art. 43 E-DSG). Dazu kann er sich unter anderem auch den Zugang zu Räumlichkeiten und Anlagen der privaten Person verschaffen, wenn diese ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Stellt der Beauftragte eine Verletzung von Datenschutzvorschriften fest, so kann er verfügen, dass eine Datenbearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird (Art. 45 E-DSG). Die betroffene Person, die durch ihre Anzeige, das Verfahren ins Rollen gebracht hat, ist in diesem Verwaltungsverfahren nicht Partei (Art. 46 E-DSG). Will sie eigene Ansprüche gegen die private Person geltend machen, so hat sie den Zivilweg zu beschreiten.

#### *Revision des Handelsregisterrechts*

Das Parlament hat am 17. März 2017 die Revision des Handelsregisterrechts verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 6. Juli 2017 abgelaufen. Kernanliegen des neuen Rechts sind die Gesetzmässigkeit und die Übersichtlichkeit. Mit der Revision werden die Artikel 927 bis 943 des Obligationenrechts totalrevidiert und wichtige Inhalte der geltenden Handelsregisterverordnung im Obligationenrecht verankert. Bestimmungen des OR werden zudem präzisiert und übersichtlicher strukturiert.

Mit der Verwendung der **AHV-Versichertennummer** zur Identifizierung natürlicher Personen wird deren Zuordnung erheblich erleichtert. So war beispielsweise die Identifikation eines «Hans Müller» aus und von Zürich bisher mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Durch die Verwendung der AHV-Versichertennummer ist eine klare Zuordnung möglich (Art. 928c OR).

Die **Wiedereintragung** einer gelöschten Rechtseinheit wird neu in Art. 935 OR geregelt (bisher Art. 164 HRegV). Anders als im bisherigen Recht sind die Wiedereintragungsgründe aber nicht abschliessend aufgeführt, sondern können von der Gerichtspraxis erweitert werden, sofern ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Zuständig ist das Gericht am letzten eingetragenen Sitz der gelöschten Rechtseinheit (Art. 40 Abs. 2 (neu) ZPO). Es gilt das summarische Verfahren (Art. 250 Bst. C Ziff. 14 (neu) ZPO).

Am Umfang der **Öffentlichkeit** des Handelsregisters ändert sich nichts. Neu werden neben den Einträgen auch die Statuten und Stiftungsurkunden im Internet gebührenfrei zugänglich gemacht. Demgegenüber müssen weitere Belege sowie Anmeldungen entweder beim jeweiligen Handelsregisteramt eingesehen werden oder können auf Anfrage hin über das Internet zugänglich gemacht werden (Art. 936 Abs. 2 OR).

Die Einträge ins Handelsregister werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt **elektronisch** veröffentlicht. Neu werden sie unmittelbar mit der elektronischen Veröffentlichung wirksam, und nicht erst am Werktag, der darauf folgt (Art. 936a OR). Der Zeitpunkt der Wirksamkeit wird einheitlich auf den Tag der Veröffentlichung im SHAB festgelegt. Neu gilt der **Schutz des öffentlichen Glaubens**, wie ihn das Grundbuchrecht kennt (vgl. Art. 973 ZGB), auch im Handelsregisterrecht: Wer sich gutgläubig auf eine eingetragene Tatsache verlassen hat, obwohl sie unrichtig war, ist in seinem guten Glauben zu schützen, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 936b Abs. 3 OR). Eine Einschränkung ergibt sich somit nur durch den Vorbehalt überwiegender Interessen. Ob solche vorliegen, ist mittels einer Interessenabwägung im Einzelfall zu beurteilen.

Fehlt einem Einzelunternehmen oder einer Zweigniederlassung mit Hauptniederlassung das Rechtsdomizil, so löscht sie das Handelsregisteramt nach dreimaliger (Einzelunternehmen) bzw. einmaliger (Zweigniederlassungen) ergebnisloser Aufforderung im SHAB aus dem Handelsregister (Art. 934a). Im Gegensatz zu juristischen Personen kommt in diesen Fällen eine Liquidation über das gerichtliche Verfahren nicht infrage, weshalb dem Handelsregisteramt die Möglichkeit offen stehen muss, diese Rechtseinheiten zu löschen.

Wer eine Anmeldung oder Eintragung in das Handelsregister unterlässt, zu der er verpflichtet ist, haftete bisher gemäss Art. 942 OR für den daraus entstehenden Schaden. Diese Bestimmung ist gestrichen worden, da sie als überflüssige Wiederholung des allgemeinen Haftpflichtrechts, insbesondere von Artikel 41 OR, angesehen wurde (Botschaft, BBl 2015, S. 3627).

Verzichtet hat das Parlament auf die vom Bundesrat beantragte Aufhebung des in den Artikeln 336–348 des Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelten Rechtsinstituts der **Gemeinderschaft**.

Eine weitere Neuerung, die mit dem Handelsregisterrecht nicht unmittelbar zu tun hat, betrifft die **Prozesskosten gesellschaftsrechtlicher Klagen**. Gemäss Art. 107 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) ZPO kann das Gericht die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten, nach Ermessen auf die Gesellschaft und die klagende Partei aufteilen.

# Aktuelles aus der Praxis – CBD-Hanf\*

\* Der vorliegende Beitrag basiert auf einem Referat, gehalten anlässlich der Jahreskonferenz der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 23.08.2017 in Langnau.

Kaum ein Tag vergeht, ohne dass in der Presse über den Hype um CBD-Hanf und die damit verbundenen Probleme berichtet wird. Aber was genau ist CBD, wie grenzt es sich vom THC ab und wie gehen die Strafverfolger damit um?

## Was ist Cannabidiol (CBD)?

Wie Tetrahydrocannabinol (THC) stammt Cannabidiol, also CBD, aus der chemischen Klasse der Cannabinoide, einer Gruppe von Substanzen, welche im Pflanzenreich nur im Hanf auftreten. Der chemische Aufbau von CBD ist demjenigen von THC sehr ähnlich. In der molekularen Struktur unterscheiden sich die beiden Wirkstoffe nur geringfügig. Im Gegensatz zu THC hat CBD aber keine psychotrope, also berauschende Wirkung; es wirkt somit nicht auf das zentrale Nervensystem. Daher ist es kein Betäubungsmittel und unterliegt *nicht* dem Betäubungsmittelgesetz.

Dem CBD wird eine entkrampfende, entzündungshemmende und angstlösende Wirkung nachgesagt. Zudem soll es gegen Übelkeit wirken. CBD-Hanf wird in Form von Rohstoffen wie Hanfblüten und Pulver angeboten, als Extrakte in Ölen oder Pasten, in verwendungsfertigen Produkten wie Kapseln, Nahrungsergänzungsmitteln oder Liquids für E-Zigaretten oder in Tabakersatzprodukten wie beispielsweise den CBD-Zigaretten «Heimat».

## Abgrenzung CBD/THC

CBD-Cannabis ist weder äusserlich noch vom Geruch her von THC-Cannabis zu unterscheiden. Auch beim Rauchen soll es keinen geschmacklichen Unterschied geben. Genau dies ist das grosse Problem der Polizei bei der täglichen Arbeit. Wie soll auf der Gasse unterschieden werden zwischen *legalem* CBD-Hanf und *illegalem* THC-Hanf?

Allerdings muss an dieser Stelle gleich nachgeschoben werden, dass nicht zwingend entweder/oder vorliegen muss. Cannabis mit hohem CBD-Gehalt weist häufig einen minimalen Gehalt von THC auf. Solange dieser aber unter 1 Prozent liegt, ist er strafrechtlich unbedenklich. Im Handel findet man bisweilen auch Hanf, der sowohl einen hohen CBD- wie auch einen hohen THC-Gehalt aufweist. Damit ist auch gesagt, dass nicht immer (nur) CBD drin ist, wenn CBD drauf steht!

Wie begegnet ein Polizist einem Konsumenten, der geltend macht, das Material im Säcklein sei – wie aufgedruckt – CBD-Hanf und somit legal?

Eine solche Beschriftung ist schnell gedruckt und aufgeklebt. Wer als Konsument hingegen mit einem verschweissten Behälter mit bekannten Produkten eines seriösen Händlers oder Herstellers von CBD-Hanf angehalten wird, sollte nichts zu befürchten haben.

## Schnelltest: Land in Sicht!

Der lang ersehnte Schnelltest, der einfach und kostengünstig CBD- von THC-Hanf unterscheiden kann, steht offenbar kurz vor der Markteinführung! Der vom Forensischen Institut Zürich entwickelte nass-chemische Schnelltest soll mittels Verfärbung einer Flüssigkeit innert Sekunden aufzeigen können, ob der beprobte Hanf einen kritischen THC-Gehalt aufweist. Zudem soll das Prüfverfahren nur einen Bruchteil der Kosten des gängigen Labortests, der mit circa 300 Franken zu Buche schlägt, verursachen (nachzulesen zum Beispiel in der Zeitung «Der Bund» vom Samstag, 14. Oktober 2017). Gut möglich, dass der Test in der Praxis bereits angewandt wird, wenn Sie diese Zeilen lesen.

## Vorgehen bei Setzlingen, Stecklingen oder bei Hanfsamen

Bei Setzlingen und Stecklingen oder bei Hanfsamen taugt der Schnelltest nicht, weil es noch nichts zu beproben gibt. Wie gehen die Strafverfolger in solchen Fällen vor? Ein Hanfbauer, der geltend macht, er produziere CBD-Hanf, dürfte über Belege verfügen, bei welchem Lieferanten, zu welchem Preis und wie viele CBD-Hanfsetzlinge er erworben hat. Je weniger Dokumente er vorweist, oder je fragwürdiger diese sind, desto eher dürfte es sich um eine Lüge handeln. Es bleibt nichts anders übrig, als die Pflanzen erntereif wachsen zu lassen und sie dann zu beproben.

Samen werden in der Regel importiert, häufig aus Holland. Fängt das Grenzwachtkorps ein paar Samen ab, die in einer CD-Hülle, einem Buch oder irgendwo sonst versteckt sind, darf wohl davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um CBD-Hanfsamen handelt, auch wenn der Lieferant oder der Empfänger solches behauptet. Kommen die Samen aber in Originalverpackung aus einer bekannten Produktionsstätte, so ist die Wahrscheinlichkeit für CBD-Hanf schon deutlich höher.



### Was soll dieser Hype?

Wenn man sich die Wirkung von CBD-Hanf vor Augen führt, wenn man sich bewusst wird, dass die Menge CBD, die in einer einzigen «Heimat»-Zigarette enthalten ist, kaum eine positive Wirkung auf das Befinden eines Konsumenten haben wird, kann man sich schon fragen, was der Hype soll. So kostet ein Gramm CBD-Hanf aktuell ungefähr gleich viel wie ein Gramm THC-Hanf. Und die zum Beispiel beim Grossverteiler Coop angebotenen «Heimat»-Zigaretten sind, trotz des stolzen Preises von fast 20 Franken, regelmässig ausverkauft! Sicher, die entkrampfende, entzündungshemmende und angstlösende Wirkung mag reizvoll sein; ob dies die herrschende Aufregung und die grosse Nachfrage erklärt, sei dahingestellt.

Für findige Leute öffnet der CBD-Hanf hingegen Schlupflöcher! Zu denken ist etwa daran, dass, wer in einer grossen CBD-Hanfplantage ein paar Dutzend THC-Stauden versteckt, die Behörden relativ einfach hinters Licht führen kann. Die Produktion von CBD-Hanf kann somit der Kaschierung von THC-Hanf dienen.

Oder noch raffinierter: CBD-Extrakt, also die zähflüssige, hochkonzentrierte Masse aus CBD-Hanf, kann mittels einer relativ einfachen chemischen Methode in THC umgewandelt werden! Durch das Beifügen von Säure und Erhitzen des Materials kann die chemische Struktur so verändert werden, dass hochprozentiges THC-Extrakt entsteht!

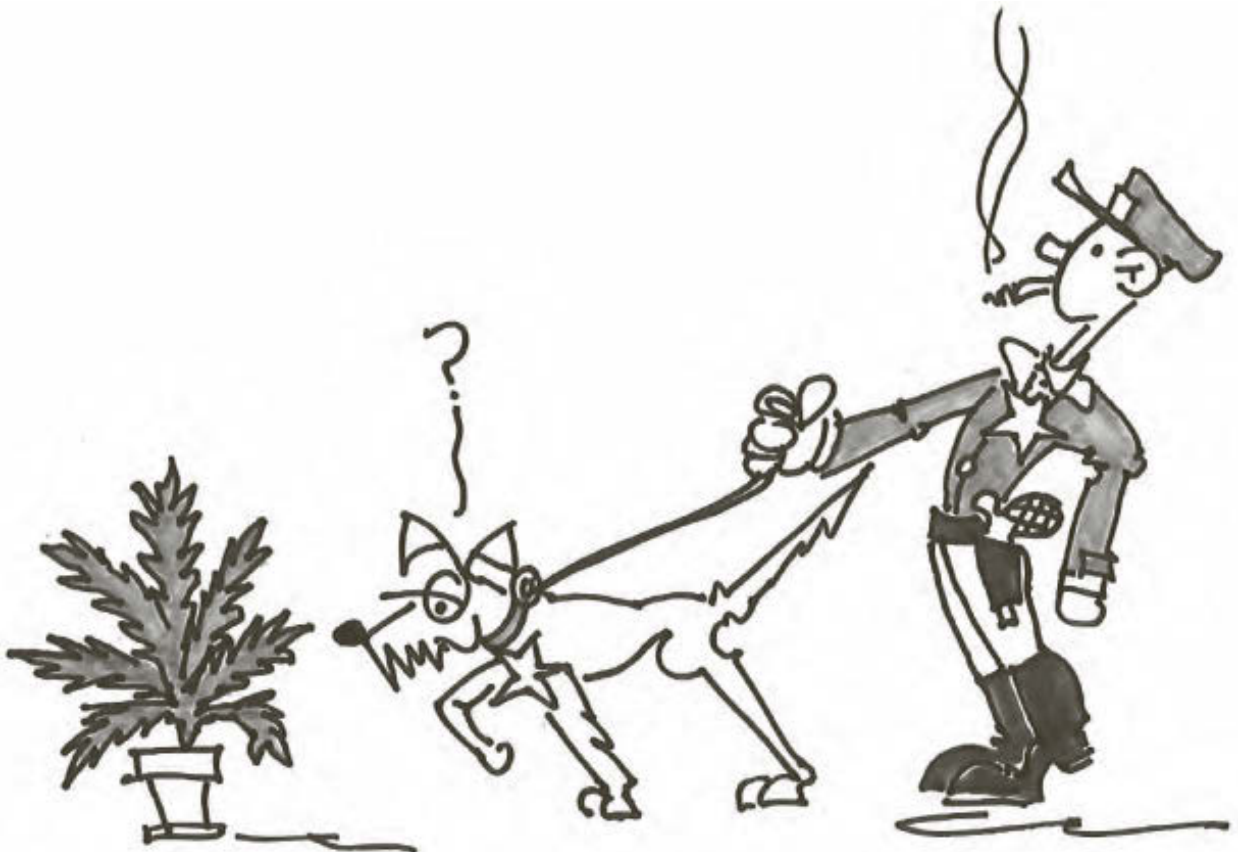
### Zum Schluss ein paar nützliche Hinweise:

Weil in CBD-Hanf auch eine geringe Menge THC zu finden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Blutanalyse nach CBD-Konsum der ASTRA-kritische THC-Wert überschritten wird. Allerdings gilt dies nur bei sehr intensivem Konsum; überdies lässt sich der Nachweis auch nur über eine kurze Zeit erbringen. Der Konsument, welcher geltend macht, er habe am Vorabend einen CBD-Joint geraucht, und dass die Blutanalyse heute THC-positiv ausfalle, hänge wohl mit dem mitgerauchten THC zusammen, hat keine wirklich gute Ausrede.

Hingewiesen sei schliesslich darauf, dass Anbieter von Cannabisprodukten als Lebensmittel einer Meldepflicht beim kantonalen Laboratorium und unter Umständen einer Bewilligungspflicht durch das zuständige Bundesamt unterliegen. Dasselbe gilt für diejenigen, die CBD-Zigaretten oder andere Tabakersatzprodukte auf den Markt bringen. Auch hier besteht dem BAG gegenüber eine Meldepflicht und die für Zigaretten üblichen Warnhinweise sind anzubringen. Zu guter Letzt unterliegen die Produkte einer erheblichen Tabaksteuer.

Weitergehende wertvolle Informationen finden sich in einem Merkblatt von swissmedic und diversen Bundesämtern, das unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/mensch-gesundheit/sucht/cannabis/thc-arter-cannabis-cbd.html> zu finden ist.



# Interview des Redaktors mit Frau Dr. Kathrin Arioli, Generalsekretärin des Obergerichts

(Der Fragekatalog entstand unter verdankenswerter Mithilfe von Stephan Stucki, Präsident des Obergerichts des Kantons Bern.)

**Seit anfangs Oktober 2013 sind Sie Generalsekretärin des Obergerichts und pendeln täglich aus der Stadt Zürich nach Bern. Wie haben Sie diesen Wechsel, die neue Aufgabe und die berufliche Verpflanzung in die Stadt Bern erlebt?**

Die Berner Justiz musste ich von Grund auf kennenlernen, weil ich diesbezüglich keinerlei Vorkenntnis hatte. Das ist mir aber nicht schwer gefallen, weil man mir offen begegnet ist, sowohl am Obergericht als auch in den ersten Instanzen.

**Die Staatsanwaltschaft hat einen «Stabschef», Verwaltungsgericht und Obergericht einen Generalsekretär bzw. Generalsekretärin. Was sind deren Aufgaben?**

Die Generalsekretärin des Obergerichts ist die Vorsteherin der Justizverwaltung und damit von A–Z für alles in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit verantwortlich, was nicht mit dem Kerngeschäft zu tun hat.

**Waren Sie Generalin oder Sekretärin?**

Wohl weder noch: Entscheide werden alle in der Geschäftsleitung gefällt, also keine Generalin. Und die Generalsekretärin ist stimmberechtigtes Mitglied der Geschäftsleitung und damit den übrigen Geschäftsleitungsmitgliedern, drei Richterinnen und Richtern, gleichgestellt.

**Was ist eine typischer Arbeitstag, -woche, -monat der Generalsekretärin?**

Typisch ist wohl, dass nur ein Teil der Arbeit planbar ist. Ausserdem besteht der berufliche Alltag wesentlich aus Besprechungen, sei es telefonisch oder an Sitzungen, da an dieser Drehscheibenstelle Kommunikation sehr wesentlich ist.

**«Justizverwaltung» tönt in manchem Ohr fad, beamtenmässig, bürokratisch, vielleicht gar überflüssig. Brauchen Gerichte eine Verwaltung?**

Selbstverständlich brauchen Gerichte eine Verwaltung; wie sonst würden sie zu den für sie notwendigen Ressourcen kommen? Ohne qualifiziertes Personal, ausreichende Finanzen und adäquate Infrastruktur lässt sich kein Kerngeschäft betreiben.

**Gab es auch Widerstände von Seiten der «Kerngeschäfter», also den Praktikern aus Gerichten und Staatsanwaltschaft, gegen die Verwaltung? Und wenn ja, wie kommt man solchen bei?**

Ich möchte nicht verhehlen, dass es diese Widerstände gibt. Und interessanterweise scheinen sie seit der Justizreform nicht weniger geworden zu sein, obwohl die Justizreform mehr Selbstverwaltung gebracht hat. Das mag damit zusammenhängen, dass die Justizverwaltung im Wesentlichen vor allem dann wahrgenommen wird, wenn diese nicht dienstleistungsorientiert arbeitet. Funktioniert sie hingegen ordnungsgemäss, wird sie nicht wahrgenommen und ist demzufolge aus der Sicht vieler überflüssig.

**Es gibt Geschäftsleiter von Gerichten, Leitende Staatsanwälte, Ressourcenverantwortliche usw.: Brauchen wir eine Führungsausbildung in der Justiz?**

Aus meiner Sicht auf jeden Fall. Nur weil jemand eine gute Richterin oder ein guter Staatsanwalt ist, heisst es noch lange nicht, dass sie auch gute Führungskräfte sind. Führung kann man lernen und üben, denn Führungsqualitäten sind nichts Angeborenes. Und Selbstverwaltung heisst auch, dass in einem komplexer werdenden Umfeld zunehmend Führungsaufgaben wahrgenommen werden müssen. Dazu fehlt in der Justiz teilweise noch etwas das Bewusstsein und die Übung.

**Wir haben Regionalgerichte, regionale Schlichtungsbehörden, kantonale Gerichte, das Obergericht. Wie spielen diese Player zusammen?**

Zunächst: Die richterliche Unabhängigkeit gilt selbstverständlich für die ersten Instanzen genau so wie für die obere Instanz. Für Verwaltungsangelegenheiten gibt es verschiedene Gefässe der Zusammenarbeit und des Austauschs: So die erweiterten Geschäftsleitungssitzungen der Geschäftsleitung des Obergerichts mit den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte (EGL). Diese Sitzung wird mehrmals jährlich zusätzlich erweitert mit allen Geschäftsleiter/innen der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden, d.h. inklusive Schlichtungsbehörden und kantonalen Gerichten durchgeführt (erweiterte EGL). Oder die regelmässigen Sitzungen der Ressourcenver-

antwortlichen der Regionalgerichte mit den Bereichsleitenden Finanzen und HR des Obergerichts.

**In der Berner Justiz sind Staatsanwaltschaft und die Gerichte unter einem Dach, ein ziemliches Unikum in der Schweiz: Was denken Sie darüber? Wie haben Sie persönlich die Zusammenarbeit dieser «Produktgruppen» erlebt?**

Für mich als Zürcherin, die lange in der Kantonalen Verwaltung, nämlich der Direktion der Justiz und des Innern, gearbeitet hat und zwar unter einem Dach, d.h. in der gleichen Direktion, mit der Staatsanwaltschaft, war dies zu Beginn schon sehr ungewöhnlich. Die Zusammenarbeit habe ich persönlich aber immer als sehr konstruktiv erlebt.

**Stichworte Justizleitung, Generalsekretärenkonferenz: Was sind das für Gremien und welche ist dort Ihre Rolle?**

Die Justizleitung ist das gemeinsame Organ der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft. Es ist das Organ, das die Justiz gegen aussen vertritt und u.a. das Budget erstellt und im Parlament vertritt. Sie ist verantwortlich für den Beschluss der strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal- sowie Finanz- und Rechnungswesen und im Informationsmanagement. Sie ist im Wesentlichen ein Koordinationsorgan, das mit Einstimmigkeitsprinzip entscheidet. Die Generalsekretärenkonferenz ist ein Koordinationsorgan auf der Stufe der Justizverwalterinnen und -verwalter. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Ressourcen Entscheide der Justizleitung vor und setzt diese um. M.E. bewährt sich dieses Organ; es trägt wesentlich zur Entscheidungs- und Vollzugsqualität in der Justizverwaltung bei.

**Als Generalsekretärin sind Sie Medienstelle der Zivil- und Straferichtsbarkeit. Was bedeutet das konkret im Arbeitsalltag?**

Anfragen von Medien, die nicht konkrete Verfahren betreffen, kommen zu mir. Bei verfahrensbezogenen Anfragen unterstütze ich die Verfahrensleitenden bei der Kommunikation, soweit sie das wünschen.

**Warum gibt es für die Gerichte nicht förmlich eine Pressesprecherin, wie bei Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft?**

Gemäss dem Informationsreglement der Zivil- und Straferichtsbarkeit ist die Generalsekretärin Informationsstelle. Diese hat grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie ein sogenannter Pressesprecher: sie nimmt Anfragen entgegen, vermittelt, koordiniert und informiert. Persönlich habe ich mir das notwendige Rüstzeug dafür in früheren Anstellungen durch Weiterbildungen in Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Medientrainings geholt.

**Die Berner Justiz ist seit dem 1.1.2011 selbstverwaltet. Wie haben Sie die Entwicklung in Ihren vier Jahren erlebt?**

Eine wichtige Entwicklung hin zur Selbstverwaltung war die vollständige Übernahme des Finanz- und Rechnungswesens von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Dies war ein grösseres Projekt, das wir – trotz Schwierigkeiten und Verzögerungen – m.E. erfolgreich gemeistert haben.

**In der Justiz laufen nun einige Projekte, wie etwa Telearbeit, Jobrotation. Gibt es noch andere?**

Im HR-Bereich gibt es noch weitere: So das Projekt «Personalerhaltung und -entwicklung der Gerichtsschreiber/innen», in der Pipeline ist ein ähnliches Projekt für das Sekretariats- und Kanzleipersonal. Aber auch im Bereich Finanzen gibt es laufend grössere Projekte wie etwa die Einführung von HRM2, einem internationalen Rechnungslegungsstandard, der von allen öffentlichen Verwaltungen zwingend eingeführt werden muss, dann aber auch die Vorbereitung auf die Ablösung des Finanz- und Personalinformationssystems (FIS und PERSISKA) in ein paar Jahren. Daneben gilt es aber auch, die im Kerngeschäft angewandte Software wie TRIBUNA oder die Bibliothekssoftware auf einem Stand zu halten, der ein Arbeiten ohne Einschränkungen zulässt. Schliesslich müssen wir auch neuen Fragestellungen Rechnung tragen. Erinnert sei hier beispielsweise an die Sicherheit der Mitarbeitenden oder im Gerichtssaal, die sowohl mit technischen als auch organisatorischen Mitteln sichergestellt und an sich verändernde Bedrohungen angepasst werden muss.

**Können Sie zu den Erfolgsaussichten dieser Projekte schon etwas sagen?**

Das Pilotprojekt Telearbeit ist – zumindest in der Zivil- und Straferichtsbarkeit – auf recht grosse Resonanz gestossen. Ich bin der Meinung, dass die Telearbeit als zukunftsgerichtete Arbeitsform in der Justiz künftig ihren festen Platz haben sollte. Das Pilotprojekt Jobrotation für Gerichtsschreibende hatte weniger Resonanz, aber ich bin überzeugt, dass die Grundidee, nämlich eine Erweiterung der Lernfelder für unsere Mitarbeitenden, weiter verfolgt werden sollte.

**Es gibt Leute, die sagen, die Justiz sei weiblich. Trifft das zu? Und falls ja, Ist dass gut?**

Warum ist die Justiz weiblich, wenn die Geschlechteranteile in höheren Gehaltsklassen ausgewogen sind wie in der Zivil- und Straferichtsbarkeit? (Personalkennzahlen 2016: 50% Frauen und 50% Männer in den Gehaltsklassen 24 bis 30).

Eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Hierarchiestufen und in allen Funktionen der Justiz ist verwirklichte Gleichstellung von Frau und Mann, kann man da etwas

dagegen haben?

**Im Mai 2016 wurde ein Bericht «ecoplan + wengerplattner» publiziert unter dem Titel «Evaluation der Justizreform». Welches sind aus Ihrer Sicht wichtige Aspekte daraus?**

Das wichtigste Ergebnis: Die Berner Justiz hat die Reform nach Auffassung der Evaluatoren gut umgesetzt. Sie stellen allen Beteiligten ein gutes Zeugnis in Bezug auf ihre Offenheit und Flexibilität aus. Dies ist nicht selbstverständlich.

**Wohin finden Sie, sollte die Reise vor diesem Hintergrund gehen, welche Wege sind zu meiden?**

Ich möchte hier dem politischen Prozess nicht vorgreifen. Wichtig scheint mir, dass eines der Ziele, die mit der Reform erreicht werden sollten, nämlich die institutionelle Unabhängigkeit, mit all ihren Anforderungen, die sie an die Justiz selbst, aber auch an Regierung und Parlament stellt, weiterhin als Richtschnur Geltung hat.

**Für das Jahr 2018 hat sich die Justiz am kantonalen Sparprogramm/Entlastungspaket beteiligt: Soll die Justiz nun Jahr für Jahr mitmachen, oder sich verweigern oder streiken? Wo können wir denn noch sparen?**

Die Justiz kann sich m.E. nicht verweigern; sie braucht für ihre Tätigkeit Steuergelder wie die kantonale Verwaltung auch. Ob ein Streik das richtige Mittel wäre, um sich die ausreichende Finanzierung einer qualitativ hochstehenden und beförderlichen Rechtsprechung zu sichern, wage ich zu bezweifeln. Die Justiz muss m.E. vielmehr weiterhin investieren in gute Beziehungspflege zum Parlament, in Öffentlichkeitsarbeit, um der breiten Öffentlichkeit den Nutzen und die Wichtigkeit der Tätigkeit der Dritten Gewalt aufzuzeigen und schliesslich in die Qualität der getroffenen Entscheide, um das hohe Ansehen der Justiz und die Akzeptanz ihrer Entscheide in der Bevölkerung wahren zu können.

**Herausforderungen der nächsten Jahre werden u.a. wohl sein: eDossier, ERP, IT@Bern: Können Sie dazu etwas sagen?**

Die Justiz kann sich Entwicklungen, die «draussen» in der Welt passieren, nicht entziehen: die Digitalisierung macht nicht vor den Schranken der Gerichte halt. Deshalb ist es eines der vordringlichsten Themen, welches das Kerngeschäft und die Verwaltung beschäftigen wird, wie wir uns den Herausforderungen der Digitalisierung stellen.

**Für die Zivil- und Straferichtbarkeit haben sie drei Wünsche – oder auch Ratschläge – frei: Welche wären das?**

Ich würde mir wünschen, dass die Justizverwaltung als selbstverständlicher Teil einer selbstverwalteten Justiz betrachtet und geschätzt wird. Weiter würde ich mir wünschen, dass die Justiz aktiver Öffentlichkeitsarbeit betreibt, um der Bevölkerung aufzuzeigen, welche grundlegenden Werte unseres Zusammenlebens (wie Rechtsstaatlichkeit, Zugang zum Recht) auf dem Spiel stehen, wenn die Justiz nicht unabhängig und selbstverwaltet ist. Die Beispiele aus unserer näheren Umgebung wie in der Türkei oder Ungarn zeigen, welche verheerenden Auswirkungen es hat, wenn die Justiz als Dritte Gewalt im Staat gefährdet ist.

**Jetzt wird es natürlich noch persönlich – logischerweise unter Berücksichtigung Ihres Aussageverweigerungsrechts: In Kürze werden Sie das gemütliche Bern verlassen und nicht weniger als die Regierung des Kantons Zürich coachen: Was ist da Ihre aktuelle Gefühlslage?**

Ich freue mich sehr auf die neue Herausforderung, am Puls der Politik des Kantons Zürich wirken zu dürfen.

**Was werden Sie neben dem Obergericht sonst noch vermissen, wenn Sie nun auch beruflich nach Zürich ziehen?**

Das Schwimmen in der Aare – auch wenn ich diese tolle Gelegenheit viel zu wenig genutzt habe!

Liebe Frau Arioli, ich danke Ihnen ganz herzlich für dieses Interview und wir wünschen Ihnen einen guten Start in Zürich!

Der Redaktor  
THOMAS PERLER



# Vom Finanz- ausgleich zur Schulden- bremse.

## Öffentliches Finanzrecht

Andreas Lienhard, August Mächler,  
Agata Zielniewicz

**November 2017, CHF 150.–**

Stämpflis juristische Lehrbücher,  
477 Seiten, gebunden,  
978-3-7272-8501-1

Der Staat kann seine Aufgaben nur dann erfüllen, wenn auch deren Finanzierung nachhaltig gesichert ist. Dem Recht der öffentlichen Finanzen kommt in Bezug auf den Erwerb der finanziellen Mittel, deren Zuteilung auf die verschiedenen staatlichen Ebenen, die Verwendung für die Aufgabenerfüllung, die Verwaltung der Finanzen sowie die Aufsicht und Kontrolle eine zentrale Funktion zu. In den letzten Jahren hat dieses Rechtsgebiet denn auch stark an Bedeutung gewonnen und sich dynamisch entwickelt. Im Verfassungsrecht finden sich unter anderem Regeln über Schuldenbremsen, die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung, die effiziente und wirksame Aufgabenerfüllung sowie den Finanz- und Lastenausgleich. Auf Gesetzes- und Verordnungsebene werden neue Formen der Budgetierung und der Verwaltungsführung sowie modifizierte Rechnungsmodelle umgesetzt.

# Stämpfli

Verlag

**Stämpfli Verlag AG**

Wölflistrasse 1

Postfach

CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 77

Fax +41 31 300 66 88

order@staempfli.com

www.staempfliverlag.com

Stämpflis juristische Lehrbücher

Andreas Lienhard  
August Mächler  
Agata Zielniewicz

**Öffentliches  
Finanzrecht**

 Stämpfli Verlag

**Bestellen Sie direkt online:  
[www.staempflishop.com/sjl](http://www.staempflishop.com/sjl)**



# Interview des Redaktors mit Staatsanwalt lic. iur. Urs Müller, Staatsanwaltschaft Basel Stadt, Abteilung Wirtschaftsdelikte

(Der Fragekatalog entstand unter der wertvollen Mithilfe von Salome Krieger, Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Bern-Mittelland und Verfasserin einer MAS Forensic-Arbeit mit dem Titel «Sozialhilfe zu Unrecht bezogen, aber dennoch nicht betrogen?»)

**Ich möchte gleich mit einer These anfangen: Ohne Kenntnisse des Sozialversicherungs- bzw. des Sozialhilferechtes wird es den Straf (verfolgungs)-behörden nicht gelingen, solche Delikte aufzuklären. Was meinen Sie dazu?**

Ich denke, dass diese These zutrifft. Ohne grobe Kenntnisse der betreffenden Rechtsgrundlagen beziehungsweise des Systems ist es schwierig herauszuarbeiten, was genau bewiesen werden muss.

**Welche Kenntnisse des Sozialversicherungs- bzw. des Sozialhilferechtes sind denn notwendig für unsere Arbeit?**

Es braucht grundlegende Kenntnisse. Ich selber habe einen CAS zum Thema Sozialversicherungen absolviert und das reicht vollkommen. Bei technisch schwierigeren Fragen muss ohnehin bei den jeweiligen Leistungserbringern nachgefragt werden.

**Welche Literatur dazu können Sie Strafrechtlerinnen und Strafrechtlern empfehlen?**

Für ein erstes Einlesen in die Funktionsweise der Sozialversicherungen leisteten mir die Ratgeber des Beobachters sehr gute Dienste. Und dann bin ich so frei, auf den Kurs hinzuweisen, der durch die Staatsanwaltsakademie der Universität Luzern angeboten wird, in welchem ich auch unterrichtete. Dieser soll eine gute Grundlage für die zielgerichtete Verfolgung von Delikten im Bereich der Sozialversicherungen sein.

**Welche zusätzlichen Herausforderungen müssen Sie in diesem Bereich meistern seit der Inkraftsetzung der Landesverweisung?**

In Basel hat sich die Inkraftsetzung der Landesverweisung noch nicht bei den die Sozialversicherungen betreffenden Fällen niedergeschlagen, da diese meist mit einer grossen Zeitverzögerung Anzeige erstatten. Stellt zum Beispiel die Sozialhilfebehörde einen widerrechtlichen Bezug fest, führt sie in der Regel, also wenn sie damit eine allfällige Beweiserhebung durch die Staatsanwaltschaft nicht gefährdet, zunächst das verwaltungsrechtli-

che Verfahren durch. Erst wenn die Rückerstattungsverfügung rechtskräftig ist, erfolgt die Anzeige, und das kann Jahre dauern.

Wir rechnen allerdings mit der Herausforderung, es auch bei relativ einfachen und klaren Sachverhalten mit einer Rechtsvertretung zu tun zu bekommen, welche mit allen Mitteln eine Verurteilung verhindern will. Dies wird Zeit und Geld kosten.

**Was sind die grössten Herausforderungen für die Staatsanwaltschaft bei der Untersuchung eines Sozialversicherungsbetruges: juristisch und faktisch?**

Faktisch gesehen ist es der Nachweis einer aktiven Täuschung zu einer Zeit, wo diese noch zu einem Irrtum bei den mit der Sachbearbeitung betrauten Personen und der entsprechenden Vermögensverfügung führen konnte. Ich muss also feststellen, wann sich ein Beschuldigter zum Beispiel hinsichtlich seiner tatsächlichen Fähigkeiten geäussert hat, um dann Beweise zu finden, welche seine Angaben widerlegen. Da die betreffenden Handlungen bisweilen schon weit in der Vergangenheit passiert sind, sind diese Beweise nicht leicht zu finden. Juristisch gesehen ist es für mich die grösste Herausforderung, die doch recht komplizierten Funktionsweisen bei den Sozialversicherungen soweit vereinfacht darzustellen, dass diese im Rahmen des Strafverfahrens nachvollzogen werden können, ohne jedoch etwas Wichtiges wegzulassen.

**Und eines Betruges zum Nachteil der Sozialhilfe?**

Hinsichtlich der juristischen Herausforderung fällt mir spontan die Problematik der Opfermitverantwortung ein, wenn zum Beispiel Hinweisen auf Arbeitstätigkeiten zufolge Überlastung sehr lange nicht nachgegangen wurde. Faktisch ist bisweilen der Nachweis der Täuschungshandlung schwierig, da die Aktenführung je nach Sozialhilfebehörde unterschiedlich detailliert ausfällt.

**Anzeigen in diesem Bereich erhalten Sie von Sozial- und anderen Versicherungen, Sozialhilfbehörden. Wie beziehen Sie diese in Ihre Untersuchungshandlungen ein?**

Ich plädiere für einen sehr starken Einbezug der betreffenden Versicherungen beziehungsweise Behörden. Sobald eine fachliche Frage auftaucht, werden diese schriftlich gebeten, dazu im Sinne von Art. 145 beziehungsweise Art. 195 StPO Stellung zu nehmen.

Die Zusammenarbeit wird in Basel-Stadt insofern erleichtert, als sich jedes Jahr Vertreterinnen und Vertreter der Sozialversicherer und Behörden zu einem runden Tisch treffen, bei dem man einerseits über aktuelle Entwicklungen im jeweiligen Rechtsgebiet orientieren, aber sich auch einfach kennenlernen und austauschen kann.

**Eine versicherte Person erhält eine Invalidenrente aufgrund massiver psychischer Probleme. Die versicherte Person täuscht ihre Ärztinnen bzw. Ärzte bei der Überprüfung der Rente primär bezüglich eines physischen Mangels, gibt z.B. vor, nur an Stöcken gehen zu können, was nachgewiesener Massen nicht stimmt. Wird die Invalidenversicherung strafrechtlich relevant getäuscht?**

Hier stellt sich die Frage, inwiefern die festgestellte Täuschung einen Einfluss auf die Erwerbsfähigkeit und damit auf den Invaliditätsgrad gehabt hat. In Anbetracht der massiven psychischen Probleme dürfte der Einfluss eher gering gewesen sein. Dies ist nun ein Beispiel dafür, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungen ist: Nur diese können schliesslich die Frage beantworten, welchen Invaliditätsgrad sie berechnet hätten, wenn sie gewusst hätten, dass die betreffende Person keine Stöcke benötigt.

**Wie berechnen Sie den Deliktsbetrag?**

Der Deliktsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen den tatsächlich erhaltenen Versicherungsleistungen und den Leistungen, auf welche – möglicherweise trotz eines besseren Gesundheitszustandes – noch Anspruch bestanden hätte.

**Was ist eigentlich der Unterschied zwischen der Erwerbsunfähigkeit (Rente) und der Arbeitsunfähigkeit (Taggeld) und wie relevant ist er bei der Aufklärung der Delikte?**

Die Definition der Arbeitsunfähigkeit ergibt sich aus Art. 6 ATSG, wonach derjenige arbeitsunfähig sei, der aufgrund einer Beeinträchtigung voll oder teilweise unfähig ist, **im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich** zumutbare Arbeit zu leisten. Erwerbsunfähig ist demgegenüber gemäss Art. 7 ATSG, wer seiner Erwerbsmöglichkeiten **auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt** ganz oder teilweise verlustig gegangen ist. Dieser Umstand

ist insofern relevant, als die Arbeitsunfähigkeit relativ einfach durch eine Medizinalperson festgestellt werden kann, die Erwerbsunfähigkeit hingegen aufgrund eines recht komplizierten Abgleichs von verbleibenden Fähigkeiten mit Tabellenlöhnen durch die Sachbearbeitung der Versicherung ermittelt werden muss. Daraus ergibt sich dann die Höhe des Invalideneinkommens, welches anschliessend bei der Berechnung des Invaliditätsgrades von Bedeutung ist. Schlussendlich ist im Falle einer Rentenzusprache der IV-Grad entscheidend. Diese beiden Begriffe sind bei der Aufklärung von Sozialversicherungsbetrüger absolut wesentlich, weil sie im Zentrum der jeweiligen Beweisführung liegen müssen!

**Mit welcher Art Deliktsbegehung müssen wir uns in Zukunft vermehrt befassen? Erkennen Sie Tendenzen?**

Hier wage ich keine Prognosen...

Zu Art. 148a StGB:

**Was sind hier konkret die grössten juristischen und faktischen Herausforderungen für die Staatsanwaltschaft bei der Untersuchung dieses Deliktes?**

Die Formulierung des Tatbestandes ist meines Erachtens nicht geglückt und lässt viel Spielraum für Interpretationen. Insbesondere der Kreis der möglichen Täterschaft ist sehr weit gezogen, was auch für die betroffenen Behörden zu grosser Verunsicherung führt.

**Was ist die grösste Herausforderung der Gerichte beim Entscheid über dieses Delikt?**

Die Abgrenzung zum Tatbestand des Betruges.

**Welche Versicherungen gehören eigentlich zur Sozialversicherung?**

Zur Bundessozialversicherung zählt man die folgenden Zweige: AHV, IV, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, berufliche Vorsorge gemäss BVG, Krankenversicherung gemäss KVG, Unfallversicherung gemäss UVG, Militärversicherung, Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung, Arbeitslosenversicherung nach AVIG und die Familienzulagen.

**Welche Leistungen der Krankenversicherung fallen unter Art. 148a StGB?**

Diejenigen, welche gemäss KVG geleistet werden.

**Welche Erfahrungen haben Sie mit diesem Delikt bis heute gemacht?**

Noch keine.

Im Entscheid Vukota-Bojic v. Switzerland vom 18. Oktober 2016 (Nr. 61838/10) hat der EGMR entschieden, dass die gesetzliche Grundlage für die Observation von Versicherten in der Unfallversicherung fehle. Das Bundesgericht (sozialversicherungsrechtliche Abteilung) hat gestützt auf diesen Entscheid am 14.7.2017 entschieden, dass die gesetzliche Grundlage für die Observation auch in der Invalidenversicherung fehle, aber die Ergebnisse nach Interessenabwägung dennoch sozialversicherungsrechtlich verwertet werden dürfen (9C\_806/2016):

**Welche Konsequenzen haben diese beiden Entscheide aus Ihrer Sicht für die Verwertbarkeit der Observationsergebnisse im Strafverfahren?**

Soweit ich die aktuelle Rechtsprechung überblicke, besteht durchaus die berechtigte Hoffnung, die betreffenden Observationsergebnisse im Strafverfahren beweistechnisch gewinnbringend zu verwerten (1B\_75/2017).

**Angenommen, Sie erhalten eine Strafanzeige einer Sozialversicherung, als Beilage sind Observationsergebnisse von Privatdetektiven vorhanden. Wie gehen Sie vor?**

Ich habe mich in meinen Verfahren nie auf die Observationsergebnisse von Privatdetektiven abgestützt, weil diese in der Regel nur einen kurzen Zeitraum abdecken zu einer Zeit, wo die entscheidenden täuschenden Handlungen schon lange vorbei waren. Insofern nehme ich diese zur Kenntnis und prüfe, ob anhand der Observation Hinweise bestehen, wo die Strafverfolgungsbehörde entscheidendere Beweise sicherstellen kann.

Sie befassen sich seit Jahren mit Sozialversicherungsbetrug und gelten als Experte auf diesem Gebiet:

**Welche Fälle liegen Ihnen am meisten auf dem Magen und weshalb?**

Da es bei diesen Fällen unter dem Strich doch einfach um Geld geht, ist deren lückenlose Untersuchung eher eine sportliche Herausforderung als etwas, was mir stark auf den Magen schlägt.

**Wenn Sie einen Wunsch ans Bundesgericht hätten: Welche Frage hätten Sie gerne so rasch als möglich geklärt?**

Da kommt mir nichts in den Sinn. Setzen Sie sich bei Ihren vorgesetzten Stellen dafür ein, dass Sie den Kurs Sozialversicherungsbetrug an der Uni Luzern besuchen dürfen (lacht).

**Was fällt Ihnen spontan zu den folgenden Stichworten ein:**

**Simulant?**

Populismus

**HWS?**

Unklare Diagnose

**Alain?**

Prost...

Sehr geehrter Herr Müller, ich bedanke mich herzlich für dieses Interview!

Der Redaktor  
THOMAS PERLER





# Publikationen aus unseren Reihen

## Publications émanant de membres de la justice bernoise

Auch in den vergangenen Monaten haben Kollegen Einiges an Eigenem geschrieben – das in den Sparten Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht. Hier die kurze Aufstellung zu diesen lesenswerten Beiträgen:

### Aus dem Zivilrecht:

DANIEL BÄHLER, Oberrichter am Obergericht des Kantons Bern, hat in der dritten Auflage des Basler Kommentars zur ZPO die Kommentierung der Artikel 271 bis 294 ZPO und damit das summarische Verfahren im Ehe- und Scheidungsrecht wertvoll überarbeitet<sup>1</sup>.

THOMAS FREY, Vorsitzender der Schlichtungsbehörde Oberland, veröffentlicht in der Richterzeitung «Justice – Justiz – Giustizia» seine im Rahmen des CAS Judikative verfasste und lesenswerte Abschlussarbeit mit dem Titel «Einzelgespräche in Schlichtungsverhandlungen»<sup>2</sup>.

### Aus dem Straf- und Verwaltungsrecht:

ROLF GRÄDEL, ehemaliger Generalstaatsanwalt des Kantons Bern, und RAPHAËL ARN, Staatsanwalt bei der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, haben gemeinsam aber in je einem eigenen Teil und in der je eigenen Sprache in der BVR die neuen Bestimmungen zur Landesverweisung abgehandelt. Ein wertvoller Beitrag für alle, die diese Problematik im praktischen Alltag angehen müssen<sup>3</sup>.

PETER BIERI, Gerichtsschreiber am Verwaltungsgericht des Kantons Bern, liefert einen Aufsatz über die Bearbeitung von Daten über Richterinnen und Richter ab, welcher bereits als längerer Artikel in der Richterzeitung erschienen ist und jetzt auch noch in süffiger Kurzversion in der Zeitschrift «Betrifft JUSTIZ» aufgelegt wurde<sup>4</sup>.

THOMAS ACKERMANN, Richter an der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, hat wertvolle Erfahrungen aus der kantonalen Gerichtspraxis zum Thema psychosomatische Störungen im sozialversicherungsrechtlichen Kontext zusammen getragen<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> DANIEL BÄHLER, Kommentar zu Art. 271–294 ZPO, in: Basler Kommentar ZPO, 3. Auflage, Karl Spühler, Luca Tenchio, Dominik Infanger (Hrsg.), Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel, 2017.

<sup>2</sup> THOMAS FREY, Einzelgespräche in Schlichtungsverhandlungen, in: «Justice – Justiz – Giustizia», 2017/2.

<sup>3</sup> ROLF GRÄDEL UND RAPHAËL ARN, Die neuen Bestimmungen zur Landesverweisung – Les nouvelles dispositions en matière de l'expulsion, in: BVR, 2017, S. 360 ff.

<sup>4</sup> PETER BIERI, Bearbeitung von Daten über Richterinnen und Richter, in: «Betrifft JUSTIZ», Nr. 131, September 2017, S. 145 ff.

<sup>5</sup> THOMAS ACKERMANN, Psychosomatische Störungen – Erfahrungen aus der kantonalen Rechtsprechung, in: Psychosomatische Störungen im Sozialversicherungsrecht, Ueli Kieser (Hrsg.), Zürich/St. Gallen, 2017, S. 1 ff.